



## **Anfragen zum Plenum**

**(zur Plenarsitzung vom 06.12.2022)**

**mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung**

### **Verzeichnis der Fragenden**

<b>Abgeordnete</b>	<b>Nummer der Frage</b>
<b>Adelt, Klaus (SPD)</b>	
Referenzwindenergieanlagen .....	33
<b>Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Digitalisierung und Nachhaltigkeit in der High Tech Agenda Bayern .....	24
<b>Arnold, Horst (SPD)</b>	
Digitales Anwaltspostfach .....	18
<b>Atzinger, Oskar (AfD)</b>	
Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Lehrer im Schuljahr 2021/2022 .....	19
<b>Bergmüller, Franz (AfD)</b>	
Die Sicherstellung des Rechtsschutzes der Bürger Bayerns bei Ultra-Vires-Situationen nach dem PStP-Urteil des BVerfG und einer Erklärung der Bundesregierung zukünftig keine Ultra-Vires-Situationen beim BVerfG mehr geltend machen zu wollen .....	1
<b>Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Aktivitäten der rechtsextremen „Neue Stärke Partei“ (NSP) .....	2
<b>Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Start der Alpenbuslinie von Rosenheim bis Murnau .....	11
<b>Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Fahrtausfälle 2022 auf den Regionallinien im Landkreis Würzburg .....	12
<b>Dr. Cyron, Anne (AfD)</b>	
Coronaschnelltests an Schulen .....	20
<b>Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Staudenbahn und Elektrifizierung Augsburg-Buchloe .....	13

<b>Duin, Albert (FDP)</b>	
Vereinfachungen im Rückmeldeverfahren Coronasoforthilfe .....	34
<b>Ebner-Steiner, Katrin (AfD)</b>	
Stromabschaltungen in Niederbayern.....	35
<b>Fehlner, Martina (SPD)</b>	
Neue Ausbildungsordnungen der gastgewerblichen Ausbildungsberufe .....	36
<b>Fischbach, Matthias (FDP)</b>	
Umgang mit sexualisierter Gewalt an Schulen .....	21
<b>Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Be-/Verhinderung der Geothermie in Bayern.....	47
<b>Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Fördermittel für die Straßenbahn Linie 6 Würzburg.....	14
<b>Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Politik-, Gesellschafts- und Sozialkundeunterricht an weiterführenden Schulen .....	22
<b>Prof. Dr. Hahn, Ingo (AfD)</b>	
Auslastung von Windkraft- und Photovoltaikanlagen in Bayern .....	37
<b>Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Kapazitäten auf Kinder(intensiv)stationen .....	56
<b>Hayn, Elmar (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Wasserrechtliche Genehmigungen zur Grundwassernutzung und -entnahme im Bereich des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg.....	48
<b>Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)</b>	
Hörsaalbesetzung an der Universität Augsburg .....	25
<b>Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Fischotter.....	49
<b>Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)</b>	
Verwendung der zusätzlichen Mittel aus Kap. 06 16 770 71 .....	30
<b>Karl, Annette (SPD)</b>	
Vorranggebiete Photovoltaik .....	38
<b>Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Umsetzung des Streuobstpaktes – insbesondere bei Neupflanzungen .....	50
<b>Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Mittel für Bildungsangebote zu Antisemitismus .....	23
<b>Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Wiederinbetriebnahme FRMII .....	26
<b>Körber, Sebastian (FDP)</b>	
Strukturwandel in der Region Bamberg .....	39
<b>Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Öffentliche Vergabe und Tarifbindung .....	40
<b>Löw, Stefan (AfD)</b>	

Methoden der Klimaextremisten .....	3
<b>Magerl, Roland (AfD)</b>	
Einsatzfähigkeit der bayrischen Rettungseinsatzfahrzeuge im Krisenfall z. B. „Black Out“ .....	4
<b>Maier, Christoph (AfD)</b>	
Klima-Straftäter am Stachus .....	5
<b>Markwort, Helmut (FDP)</b>	
Hinweise auf mögliche Spionagetätigkeit des Generalkonsuls Russlands in München .....	6
<b>Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Umsetzung Umwandlungsverbot in Bayern .....	15
<b>Monatzeder, Hep (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Maßnahmenpaket zum Schutz von Kulturgütern in Bayern .....	27
<b>Müller, Ruth (SPD)</b>	
Nahrungswettstreit zwischen Honig- und Wildbienen .....	51
<b>Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Teilzeitstudium in Bayern .....	28
<b>Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Kostensteigerung Frankwaldbrücken .....	41
<b>Rauscher, Doris (SPD)</b>	
Weiterführung Programm „Sprach-Kitas“ in Bayern .....	55
<b>Rinderspacher, Markus (SPD)</b>	
Wasserstoff-Pipeline in Südbayern .....	42
<b>Ritter, Florian (SPD)</b>	
Personalsituation an den Finanzämtern .....	31
<b>Rüth, Berthold (CSU)</b>	
Holzrechte im Spessart .....	52
<b>Schiffers, Jan (AfD)</b>	
Anzahl und Belegung der Kinderintensivbetten in Oberfranken .....	57
<b>Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Heimatagenturen .....	53
<b>Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Umgang mit dem neuen Chancenaufenthaltsrecht in Bayern .....	7
<b>Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Zuteilung Beamtinnen bzw. Beamten an Polizeipräsidien .....	8
<b>Schwamberger, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Notärztliche Versorgung Oberpfalz .....	9
<b>Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Stellenpläne der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten .....	54
<b>Singer, Ulrich (AfD)</b>	
Verfassungswidrigkeit zweier Initiativen der Staatsregierung? .....	29

<b>Skutella, Christoph (FDP)</b>	
Pläne der Staatsregierung zu CCUS .....	43
<b>Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
„Sustainable Bavaria“: Umsetzung der Forderungen zur digitalen und ökologischen Transformation der Bauwirtschaft in Bayern .....	16
<b>Dr. Spitzer, Dominik (FDP)</b>	
Rückmeldeverfahren Coronasoforthilfe für Pflegeeinrichtungen .....	58
<b>Stachowitz, Diana (SPD)</b>	
Interimsnutzung auf dem Gelände des ehemaligen Concordia e. V. ....	32
<b>Stadler, Ralf (AfD)</b>	
Coronabußgelder und verfassungswidrige Ausgangsbeschränkung .....	59
<b>Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Spuren des PFOA-Ersatzstoffs HFPO-DA bei Trinkwasseruntersuchungen in Landkreis Altötting .....	60
<b>Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Mittelkürzung 10 000-Häuser-Programm .....	44
<b>Taşdelen, Arif (SPD)</b>	
Pläne für leerstehendes Haus in Nürnberg .....	17
<b>Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Härtefallfonds .....	45
<b>Waldmann, Ruth (SPD)</b>	
Personalschlüssel in stationären Pflegeeinrichtungen .....	61
<b>Wild, Margit (SPD)</b>	
Modellprojekt Post-COVID Kids Bavaria.....	62
<b>Winhart, Andreas (AfD)</b>	
Illegale Grenzübertritte im Süd-Ost-Oberbayern .....	10
<b>Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Entwicklung und Erreichbarkeit des Lebensmitteleinzelhandel sowie Zentralörtlichkeit.....	46

## Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Franz Bergmüller** (AfD)

Vor dem Hintergrund der BT-Drs. 19/31832 und der Drs. 18/9283 und 18/9581 und dem zugrunde liegenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 5. Mai 2020 zum Staatsanleihekaufprogramm der Europäischen Zentralbank (PSP-URteil) sowie der daraufhin erfolgten Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland am 9. Juni 2021 durch die EU-Kommission und der dann erfolgten Einstellung dieses Verfahrens nach einer Stellungnahme der Bundesregierung von 2. Dezember 2021, gemäß EU-Kommission beinhaltend die Aussage „(...) verpflichtet sich die deutsche Regierung unter ausdrücklicher Bezugnahme auf ihre in den Verträgen verankerte Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit, alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen, um in Zukunft eine Wiederholung einer Ultra-Vires-Feststellung aktiv zu vermeiden“ frage ich die Staatsregierung, welche Kenntnisse hat sie über diese vom Bund, sich selbst und auch der Staatsregierung o. g. auferlegten Verpflichtung, welche Position hat sie zu diesem meiner Ansicht nach selbst auferlegten Wegschauen des Verfassungsorgans Bundesregierung im Verfassungsorgan Bundesrat bisher bezogen (bitte diesbezügliche Anträge offenlegen) und aus welchen Gründen bei diesem meiner Ansicht nach selbst auferlegten Wegschauen des Verfassungsorgans Bundesregierung und ggf. des Verfassungsorgans Bundesrat und der daraus zwangsweise resultierenden Nichtbefassung des Bundesverfassungsgerichts mit weiteren, tatsächlich bestehenden Ultra-Vires-Situationen, dann für diese Ultra-Vires-Situationen zur Sicherstellung des Rechtsschutzes der Bürger in Bayern der Verfassungsgerichtshof subsidiär zuständig wird oder nicht zuständig wird, um das Grundrecht der Bürger Bayerns auf einen lückenlosen Rechtsschutz auch bei neuen Ultra-Vires-Situationen sicherzustellen?

### Antwort der Staatskanzlei

Das Vertragsverletzungsverfahren lag in der Zuständigkeit der Bundesregierung. Der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit ergibt sich aus Art. 4 Vertrag über die Europäische Union (EUV). Die Staatsregierung hat ihre Kritik am Vertragsverletzungsverfahren klar zum Ausdruck gebracht (siehe BR-Drs. 22/22). Die Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofs ergeben sich aus Art. 60 ff. der Bayerischen Verfassung sowie dem dazu erlassenen Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof. Danach ist der Bayerische Verfassungsgerichtshof für den landesverfassungsrechtlichen Rechtskreis zuständig, nicht aber für den bundesverfassungsrechtlichen. Er ist daher keine Kontrollinstanz für das Handeln von Bundesverfassungsorganen in bundesverfassungsrechtlichem Kontext.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

2. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund mehrerer Medienberichte zu kürzlich durchgeführten Durchsuchungsmaßnahmen bei mutmaßlichen Mitgliedern der rechtsextremen „Neue Stärke Partei“ (NSP), von denen eine auch in München stattfand, frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse sie über die Strukturen und Aktivitäten der NSP in Bayern hat, welche Informationen ihr über Verstöße von Anhängern der Partei gegen das Waffengesetz oder Kriegswaffenkontrollgesetz vorliegen und welche Erkenntnisse sie zur Planung rechtsterroristischer Anschläge durch Mitglieder der Partei hat?

### Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Im November 2021 gründete sich in Magdeburg (Sachsen-Anhalt) die neonazistische „Neue Stärke Partei“ (NSP). Die NSP gliedert sich in einen Bundesverband mit Sitz in Erfurt (Thüringen) und nachgeordnete Abteilungen in verschiedenen Bundesländern.

Am 02.02.2022 berichtete die NSP in den sozialen Medien über den Aufbau einer Abteilung in Niederbayern. Zugleich warb die NSP um weitere Mitglieder mit dem Ziel, ihre bundesweit entstehenden Strukturen zu erweitern.

Im Februar und März 2022 wurden im Raum Kelheim mehrere Flugblattverteilungen der NSP bekannt. Anfang Oktober 2022 besuchten nach eigenen Angaben NSP-Aktivistinnen die Befreiungshalle in Kelheim und die Walhalla im Landkreis Regensburg. Am 01.05.2022 führte die NSP in Erfurt eine Veranstaltung zum sogenannten „Arbeiterkampftag“ durch, an dem etwa 140 Personen teilnahmen, darunter auch einzelne aus Bayern. Als Redner trat u. a. ein Vertreter der dem subkulturellen Rechtsextremismus zuzurechnenden Gruppierung „Kollektiv Zukunft schaffen – Heimat schützen“ auf. Im Vorfeld hatte die Partei eigenen Angaben zufolge in München mit Flugblättern und Aufklebern für die Teilnahme an der Veranstaltung geworben. Am 08.05.2022, dem Tag des Kriegsendes im Jahr 1945, gedachte die NSP unter dem Motto „Wir vergessen Euch nicht! Der 8. Mai ist kein 'Tag der Befreiung'!“ an mehreren Orten im Bundesgebiet der von ihr als „Freiheitskämpfe[r]“ bezeichneten Soldaten des NS-Regimes. In München stellten nach Angaben der NSP Parteimitglieder ein Grablicht an einer Soldatengedenkstätte auf. Im Stadtteil München-Neuperlach verteilten Aktivistinnen am 11.07.2022 NSP-Flugblätter und zeigten sich auf einer Straßenbrücke mit einem Banner der Partei.

Darüber hinaus sind weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK), die nach bundesweit einheitlichen Kriterien geführt werden, noch im Vorgangsverwaltungssystem der Polizei (IGVP) explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung zu Anhängern oder Mitgliedern einer Partei ermöglichen würden. Insofern können polizeilicherseits keine validen Aussagen im Sinne der Fragestellungen getroffen werden. Soweit in der Anfrage laufende Ermittlungsverfahren in anderen Ländern angesprochen werden, kann hierzu durch die Staatsregierung keine Auskunft erfolgen.

3. Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD) Nachdem das Festkleben auf Asphalt und Straßen zu den Hauptmerkmalen der sich weiter radikalisierenden „Klimaextremisten“ gehört, frage ich die Staatsregierung, welche Klebstoffe ihrer Kenntnis nach seitens der „Klimaextremisten“ genutzt werden, wie wirken sich die genutzten Komponenten auf Straßen aus und welche Umweltschäden verursachen die verwendeten Haftmittel jeweils?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Als Klebstoffe im Zusammenhang mit klimaaktivistischen Blockadeaktionen wurden bislang insbesondere haushaltsübliche Sekundenklebstoffe und 2-Komponenten-Kleber verwendet. Teilweise werden diesen Klebstoffen andere Stoffe, z. B. Sand, beigemischt.

Es liegen bisher keine Erkenntnisse vor, wie sich die genutzten Komponenten auf die Straße auswirken.

Die umweltoffene Anwendung von Sekundenklebern oder 2-Komponentenklebern auf Straßen erfolgt zahlen- und mengenmäßig in einem vergleichsweise geringen Umfang. Von den vollständig ausgehärteten Klebstoffen geht in der Regel keine Umweltgefahr aus. Die Gefahr durch ungenutzte Klebstoffreste, sofern vorhanden, ist aufgrund ihrer geringen Gesamtmenge als gering einzuschätzen.

4. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie lange ist die Fahrzeugflotte des bayrischen Rettungsdienstes im bekannten und regelmäßigen Einsatzaufkommen arbeitsfähig, wenn die regelhafte Versorgung über die bisherige Beschaffung mit Dieseldieselkraftstoff zu 100 Prozent ausbleiben würde, wie stellt der Rettungsdienst seinen täglichen Treibstoffbedarf außerhalb des normalen öffentlichen Tankstellennetzes sicher und hat der Rettungsdienst Treibstoffspeicheranlagen oder eigene Tankstellen zur Bevorratung von Diesel?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) und die Durchführenden des Rettungsdienstes treffen geeignete Maßnahmen, um die Einsatzfähigkeit der Rettungseinsatzfahrzeuge im Krisenfall, zum Beispiel bei Stromausfall, sicherzustellen. Die jeweiligen Planungen liegen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) nicht vor.

Um abschätzen zu können, inwieweit zentrale Vorgaben für die Resilienz des Rettungsdienstes bei Gasmangel und Stromausfall notwendig und hilfreich sind, hat das StMI eine Abfrage bei den ZRF durchgeführt. Die Rückmeldungen werden derzeit ausgewertet.

Gegenwärtig gibt es keine Anzeichen für eine Beeinträchtigung der Versorgung mit Dieseldieselkraftstoff.

5. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD) Vor dem Hintergrund eines angekündigten und durchgeführten Angriffs sogenannter Klima-Aktivisten auf den Münchner Altstadttring-Verkehr am Montag, dem 05.12.2022<sup>1</sup> frage ich die Staatsregierung, welche Maßnahmen sie im Vorhinein ergriff, um diese angekündigten Straftaten zu verhindern, welche Auswirkungen die Straftaten auf den Straßenverkehr hatten (bitte, falls möglich, zeitliche Länge der Staus angeben) und inwieweit Rettungskräfte und Feuerwehr durch die Straftaten in ihrer Arbeit behindert wurden?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Bei der hier gegenständlichen Aktion von Klimaaktivisten am Karlsplatz (Stachus) handelte es sich um eine angekündigte Versammlung. Das Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München erließ hierfür einen versammlungsrechtlichen Bescheid und die Versammlung wurde polizeilich betreut. Im Rahmen der hier gegenständlichen Versammlung kam es zu keinen Straftaten.

Der Verkehr wurde durch Einsatzkräfte der Polizei bereits im Vorfeld der Versammlung umgeleitet. Dennoch kam es im Innenstadtbereich zu Verkehrsbehinderungen und Rückstauungen. Konkrete Erkenntnisse zur zeitlichen Länge und zum Umfang der Verkehrsbehinderungen liegen dem Polizeipräsidium München bislang nicht vor. Dem Polizeipräsidium München liegen überdies keine Erkenntnisse vor, dass Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr und Rettungsdienst durch die Versammlung in ihrer Arbeit behindert wurden.

---

<sup>1</sup> <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/letzte-generation-muenchen-stachus-klima-protest-1.5709411>

6. Abgeordneter **Helmut Markwort** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, ob ihr Hinweise vorliegen, dass der gegenwärtige russische Generalkonsul in München, Sergey Ganzha, unter Spionageverdacht steht (bitte hierbei Datum angeben, an dem dies bekannt wurde), ob sie diese Information(en) aus dem In- oder Ausland erhalten hat und wie sie darauf reagiert hat?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

„Gegenstand des Beobachtungsauftrags des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) sind gemäß Art. 3 Satz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerSchG) u. a. neben Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, auch sicherheitsgefährdende und geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieser Gesetze für eine fremde Macht.

Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen zu möglichen Aufklärungserkenntnissen des BayLfV im Bereich der Aufklärung von Aktivitäten ausländischer Nachrichtendienste ist aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich.

Eine damit einhergehende Kenntnisnahme durch Unbefugte hätte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit des Landes. Die preisgegebenen Informationen könnten insbesondere von ausländischen Nachrichtendiensten genutzt werden, um ihre Methoden und die eigene Erkenntnislage anzupassen. Die künftige Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes wäre somit erheblich beeinträchtigt. Hierdurch könnten signifikante Lücken mit Folgewirkungen für die Sicherheitslage in Bayern und Deutschland entstehen.

7. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wird sie auch vor dem Hintergrund des nun bereits vom Bundestag beschlossenen und aller Wahrscheinlichkeit nach zum 01.01.2023 in Kraft tretenden neuen Chancenaufenthaltsrechts für langjährig Geduldete (§ 104c Aufenthaltsgesetz – AufenthG neu) und des kürzlich wieder in Erscheinung getretenen Urteils des Bundesverfassungsgerichts von 1999 weiterhin die kommende Gesetzeslage ignorieren und auch im laufenden Monat Duldungen nicht mehr verlängern oder entziehen, ist sie bereit, Fälle von langjährig Geduldeten, denen im letzten Quartal des Jahres 2022 die Duldung nicht mehr verlängert oder entzogen wurde, nachträglich auf den Prüfstand zu stellen und ggf. nachträglich einen ununterbrochenen Duldungszustand herzustellen, wenn diese Personen ansonsten unter das neue Chancenaufenthaltsrecht fallen würden und fällt ein ununterbrochen Gestatteter/Geduldeter, der nachweislich am 26.10.2017 in die Bundesrepublik eingereist ist, seine erste Gestattung aber erst am 03.11.2017 ausgestellt bekommen hat, aus Sicht der Staatsregierung unter das neue Chancenaufenthaltsrecht (vorausgesetzt er erfüllt alle weiteren Voraussetzungen)?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Zunächst wird auf die laufende parlamentarische Beratung des weitgehend inhaltsgleichen Dringlichkeitsantrags der Abgeordneten Florian von Brunn, Alexandra Hiersemann, Horst Arnold u. a. und Fraktion (SPD) „Umsetzung und Achtung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (Az. BvR 283/99): Keine Abschiebung von Menschen, die unter das zukünftige Chancen-Aufenthaltsrecht fallen!“ (Drs. 18/25387 vom 30.11.2022) sowie die bevorstehende Beantwortung der, die hier aufgeworfenen Fragestellungen ebenfalls weitgehend umfassenden Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Alexandra Hiersemann „Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BvR 283/99)“ vom 01.12.2022 verwiesen.

Der Gesetzesbeschluss im Bundestag am 2. Dezember 2022 stellt eine wesentliche Wegmarke im Gesetzgebungsverfahren dar. Der Gesetzgeber sieht ein Inkrafttreten der wesentlichen Regelungen am Tag nach der Verkündung vor, ein Inkrafttreten zum Jahreswechsel 2022/23 ist damit wahrscheinlich geworden. Bis zum endgültigen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten des Chancenaufenthaltsrechts werden die Ausländerbehörden Fälle potenziell profitierender Ausländer mit besonderem Augenmaß prüfen. Hinsichtlich des Tatbestands der geplanten Regelung sei an dieser Stelle im Besonderen darauf hingewiesen, dass die Erteilung eines Titels nach dem vorgesehenen § 104c Aufenthaltsgesetz (AufenthG) das Vorliegen eines Duldungsgrundes voraussetzt. Darüber hinaus wird auf die Voraufenthaltszeiten (fünf Jahre Aufenthalt mit Gestattung, Duldung oder Aufenthaltstitel zum Stichtag 31.10.2022), den Ausschluss mancher Straftäter (Strafbarkeitsgrenzen: 50 Tagessätze oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können) und den regelmäßigen Versagungsgrund hinsichtlich aktiver Identitätstäuscher („(...) wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat und dadurch seine Abschiebung verhindert.“) hingewiesen.

Insbesondere soll der Fokus bei Rückführungen in der kommenden Phase auf jene Fälle gelegt werden, in denen offenkundig die zukünftige Erteilung eines Chancenaufenthaltsrechts nicht in Betracht kommt (siehe oben). Außerdem soll in Fällen, in denen eine Duldung bzw. deren Voraussetzungen im Zeitraum zwischen der Bundestagsbeschlussfassung und dem Inkrafttreten des Gesetzes entfällt, die Erteilung einer Ermessensduldung im Lichte der Entscheidung des Bundesgesetzgebers besonders sorgfältig geprüft werden.

Hinsichtlich des vorgebrachten Fristenbeispiels kann auf den Wortlaut des vom Bundestag beschlossenen Gesetzesentwurfs verwiesen werden. Der Bundegesetzgeber hat sich für eine Stichtagsregelung entschieden. Das entsprechende Datum wurde kurzfristig per Änderungsantrag der Regierungsfractionen auf den 31.10.2022 festgesetzt. Hierbei hat der Gesetzgeber auf die Voraufenthaltszeit von fünf Jahren mit Gestattung, Duldung oder Aufenthaltstitel zum Stichtag abgestellt und nicht etwa auf einen früheren Einreisezeitpunkt.

8. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wann werden die vorläufigen Zuteilungsanteile an alle Präsidien und die Bereitschaftspolizei veröffentlicht, wie viele Beamtinnen und Beamten werden in welches Präsidium sowie zur Bereitschaftspolizei und wie viele in die mobile Reserve verteilt (bitte Auflisten nach Präsidien und für die Bereitschaftspolizei)?

#### Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Zuteilungsentscheidung für den Personalabgabetermin im Frühjahr 2023 wurden den Verbänden der Polizei und dem Landesamt für Verfassungsschutz mit Schreiben des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 02.12.2022 mitgeteilt.

Die Details sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	Zuteilung gesamt
<b>Verband</b>	
PP Oberbayern Nord	94
PP Oberbayern Süd	58
PP München	89
PP Niederbayern	71
PP Oberpfalz	77
PP Oberfranken	40
PP Mittelfranken	109
PP Unterfranken	50
PP Schwaben Nord	93
PP Schwaben Süd/West	40
Präsidium der Bereitschaftspolizei	22
Landeskriminalamt	28
Polizeiverwaltungsamt	8
Landesamt für Verfassungsschutz	2
<b>Gesamt</b>	<b>781</b>

Zurückgehend auf einen Beschluss des Landtags vom 26.01.1993 (Drs. 12/9761) wurden beginnend ab 1995/1996 für Ausfallzeiten von Polizeibeamtinnen aufgrund von Beschäftigungsverboten wegen Schwangerschaft und Mutterschutz sowie Elternzeiten insgesamt 240 zusätzliche Stellen bereitgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Ausfälle von Polizeivollzugsbeamtinnen der 2. und 3. QE bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei im Wechselschichtdienst.

Die Zuteilungsanteile für die Mobile Reserve sind in den o. g. Zuteilungsanteilen enthalten und verteilen sich wie folgt:

<b>Zuteilungsanteile für die Mobile Reserve</b>	
PP Oberbayern Nord	18
PP Oberbayern Süd	26
PP München	17
PP Niederbayern	15
PP Oberpfalz	19
PP Oberfranken	27
PP Mittelfranken	40
PP Unterfranken	37
PP Schwaben Nord	15
PP Schwaben Süd-West	26
<b>Gesamt</b>	<b>240</b>

Die Verantwortung bzgl. der Verwendung des entsprechenden Personals im Hinblick auf eine angemessene Berücksichtigung familienpolitischer Ausfallzeiten bei den nachgeordneten Dienststellen liegt seit dem Personalzuteilungstermin 2021/I bei den Verbänden. Ihnen wird anheimgestellt, inwieweit familienpolitische Ausfallzeiten durch Zuteilungsanteile aus der Mobilien Reserve nachersetzt werden.

9. Abgeordnete **Anna Schwamberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Notarztstandorte in der Oberpfalz aufgrund der Studie des Instituts für Notfallmedizin und Medizinmanagement des Klinikums der Universität München („Notarztstudie 2021“), die vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration in Auftrag gegeben wurde, ersatzlos gestrichen werden sollen, inwiefern sie eine Umsetzung der Ergebnisse der Studie erwägt, die zu Veränderungen der berechneten Fahrzeit bei Anwendung des Planungsszenarios führen würden, und wie trotz der etwaigen Schließung des Notarztstandortes Waldsassen sowie der bereits erfolgten Schließungen der Rettungswache und des Krankenhauses in Waldsassen für die Bürgerinnen bzw. Bürger des Landkreises Tirschenreuth eine flächendeckende medizinische Versorgung bei akuten Notfällen sichergestellt werden kann?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung in der bodengebundenen Notfallrettung obliegt den Zweckverbänden für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) und der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB). Der ZRF legt im Einvernehmen mit der KVB geeignete Notarztstandorte fest und weist jedes Gebiet des Rettungsdienstbereichs dem Dienstbereich eines Notarztstandorts zu. Diese Aufgabenzuweisung hat sich als am effektivsten erwiesen. Die ZRF sind mit den lokalen Gegebenheiten am besten vertraut, die KVB ist als Vertretung der niedergelassenen Ärzte die sachnächste Stelle.

Die Notarztstudie ist eine wissenschaftlich fundierte Arbeitshilfe, die den Entscheidungsträgern vor Ort als Diskussionsgrundlage dienen kann, um unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten die Notarztversorgung weiter zu verbessern. Keinesfalls stellt sie eine Form der Planung zu den Notarztstandorten in Bayern dar. Es besteht keinerlei fachliche Weisung oder dergleichen, welche eine Umsetzung der Vorschläge der Notarztstudie einfordert. Die Entscheidung über die Umsetzung obliegt alleine den ZRF im Einvernehmen mit der KVB.

10. Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele illegale Grenzübertritte konnten in der Region 18 (Süd-Ost-Oberbayern) seit Beginn des Jahres 2022 festgestellt werden, wie viele davon von der Landespolizei und wie viele davon von der bayerischen Grenzpolizei (bitte jeweils nach Kalenderwoche und Landkreis des Aufgriffs auflisten)?

### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

#### Anzahl Feststellungen illegale Grenzübertritte in der Region 18

Im Jahr 2022 wurden am 1. und 2. Januar (Kalenderwoche [KW] 52 des Jahres 2021) und in den KW 1 – KW 48 durch die Polizei insgesamt 409 Delikte der unerlaubten Einreise / Wiedereinreise mit Tatorten in der Region 18 (Süd-Ost-Oberbayern) im Datenerfassungssystem der Polizei erfasst.

Davon entfallen auf die zur Region 18 gehörenden Landkreise die folgenden Anzahlen von Delikten der unerlaubten Einreise/Wiedereinreise:

- Berchtesgadener Land 216
- Rosenheim 95
- Traunstein 53
- Mühldorf am Inn 24
- Altötting 21

Der angefügten Anlage [1](#)) können die Delikte unerlaubte Einreise aufgeschlüsselt nach KW 1 – KW 48 des Jahres 2022 sowie der KW 52 des Jahres 2021 (beschränkt auf den 1. und 2. Januar) in der Region 18, erfasst von der Polizei entnommen werden.

#### Anzahl Feststellungen illegale Grenzübertritte in der Region 18 ohne grenzpolizeiliche Einheiten

Im Jahr 2022 wurden am 1. und 2. Januar (KW 52 des Jahres 2021) und in den KW 1 – KW 48 durch die Polizei ohne grenzpolizeiliche Einheiten insgesamt 44 Delikte der unerlaubten Einreise / Wiedereinreise mit Tatorten in der Region 18 (Süd-Ost-Oberbayern) im Datenerfassungssystem der Polizei erfasst.

Davon entfallen auf die zur Region 18 gehörenden Landkreise die folgenden Anzahlen von Delikten der unerlaubten Einreise/Wiedereinreise:

- Berchtesgadener Land 7
- Rosenheim 28
- Traunstein 4
- Mühldorf am Inn 4
- Altötting 1

Der angefügten Anlage [2\)](#) können die Delikte unerlaubte Einreise aufgeschlüsselt nach KW 1 – KW 48 des Jahres 2022 sowie der KW 52 des Jahres 2021 (beschränkt auf den 1. und 2. Januar) in der Region 18, erfasst von der Polizei ohne grenzpolizeiliche Einheiten entnommen werden.

Anzahl Feststellungen illegale Grenzübertritte in der Region 18 von ausschließlich grenzpolizeilichen Einheiten

Im Jahr 2022 wurden am 1. und 2. Januar (KW 52 des Jahres 2021) und in den KW 1 – KW 48 durch ausschließlich grenzpolizeiliche Einheiten insgesamt 365 Delikte der unerlaubten Einreise / Wiedereinreise mit Tatorten in der Region 18 (Süd-Ost-Oberbayern) im Datenerfassungssystem der Polizei erfasst.

Davon entfallen auf die zur Region 18 gehörenden Landkreise die folgenden Anzahlen von Delikten der unerlaubten Einreise/Wiedereinreise:

- Berchtesgadener Land 209
- Rosenheim 67
- Traunstein 49
- Mühldorf am Inn 20
- Altötting 20

Der angefügten Anlage [3\)](#) können die Delikte unerlaubte Einreise aufgeschlüsselt nach KW 1 – KW 48 des Jahres 2022 sowie der KW 52 des Jahres 2021 (beschränkt auf den 1. und 2. Januar) in der Region 18, erfasst ausschließlich von grenzpolizeiliche Einheiten entnommen werden.

[1.\)](#) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

[2.\)](#) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

[3.\)](#) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

11. Abgeordneter **Dr. Markus Bächler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wann ist mit dem Start der Alpenbuslinie von Rosenheim bis Murnau („landesbedeutsame Linie“ mit Bezuschussung durch den Freistaat) zu rechnen, wie soll die Stadt Rosenheim zu einer Zustimmung bewegt werden, nachdem sie dies bislang von einer höheren finanziellen Beteiligung durch den Freistaat abhängig macht, und wie möchte sie mit einem eventuellen ablehnenden Beschluss der Stadt Rosenheim zu einer finanziellen Beteiligung umgehen, um die Linie dennoch starten zu können?

### Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Zuständig für die Planung der Alpenbus-Linie sind die örtlichen Aufgabenträger des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs: die Landkreise Garmisch-Partenkirchen, Weilheim-Schongau, Bad Tölz-Wolfratshausen, Miesbach und Rosenheim sowie die Stadt Rosenheim. Die Koordinierung erfolgt seitens des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen. Bis auf die Stadt Rosenheim haben alle Aufgabenträger den Planungen in den Kreisgremien zugestimmt. Der Startzeitpunkt der Alpenbuslinie ist gegenwärtig offen, da aktuell alternative Linienführungen ohne die Stadt Rosenheim geprüft werden und dies eine Neuplanung erfordert.

Den ÖPNV-Aufgabenträgern wurde in der Konzipierungsphase der landesbedeutsamen Buslinien ein attraktives Förderangebot mit 65 Prozent der Betriebskostendefizite im ersten Jahr (weitere Jahre 60 Prozent, 55 Prozent, 50 Prozent ab dem vierten Jahr dauerhaft) unterbreitet.

Die Übernahme etwaiger von der Stadt Rosenheim nachträglich gedeckelter Finanzierungsbeiträge durch den Freistaat wird sowohl von diesem als auch von den anderen beteiligten Aufgabenträgern abgelehnt und würde eine deutliche finanzielle Ungleichbehandlung gegenüber den anderen Aufgabenträgern bedeuten.

Sollte die Stadt Rosenheim sich endgültig gegen eine Beteiligung am Alpenbus entscheiden, könnte ein geeigneter alternativer Endpunkt mit Schienenanschluss in den Landkreisen Miesbach oder Rosenheim geprüft und ggf. geplant werden. Dies stünde der angebotenen Förderung durch den Freistaat nicht entgegen.

12. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fahrtausfälle (bitte absolut sowie prozentual ggü. Vorjahr angeben) gab es bisher im Jahr 2022 auf den Regionallinien des SPNV (Schienenpersonennahverkehr) durch den Landkreis Würzburg, also RB80 (Verstärkerfahrten Würzburg-Marktbreit), RB79 (Verstärkerfahrten Würzburg-Kitzingen) sowie RB85 (Würzburg-Osterburken), welche Gründe liegen dafür vor und welche Maßnahmen ergreift sie, um gegenüber den beauftragtem Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) eine vertragsgemäße Leistungserfüllung durchzusetzen?

#### Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Für das Jahr 2022 liegen die Daten für den Zeitraum von Januar bis einschließlich Oktober vor. Für das Jahr 2021 wird als Vergleichszeitraum daher ebenfalls der Zeitraum Januar bis einschließlich Oktober herangezogen. Die Angaben zu den Zugausfällen der RB 79, RB 80 und RB 85 beziehen sich auf den gesamten Laufweg der jeweiligen Linie.

In den Jahren 2021 und 2022 kam es im Zeitraum von jeweils Januar bis Oktober zu den folgenden Ausfällen (Angaben in Zugkilometern):

Linie	2021 (Januar – Oktober)	2022 (Januar – Oktober)
RB 79	24 569	69 344
RB 80	58 126	30 468
RB 85	8 571	2 181

Häufigste Ausfallursache im Raum Würzburg sind baubedingte Ausfälle. Diese wurden vor allem durch die mehrmonatige Sperrung der Schnellfahrstrecke Würzburg – Fulda verursacht, die zu Umleitungen des Fernverkehrs durch das Maintal und damit zu Ausfällen im Nahverkehr geführt hat. Auch der hohe Krankenstand bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Eisenbahnverkehrsunternehmen im Jahr 2022 und die schwierige Situation auf dem Arbeitsmarkt (Fachkräftemangel) sowie Reparaturen an Triebfahrzeugen haben zu Ausfällen geführt.

Die Staatsregierung macht gegenüber den beauftragten Eisenbahnverkehrsunternehmen ihre vertraglichen Ansprüche konsequent geltend. Auf Betreiben der Eisenbahngesellschaft ist die DB Regio darüber hinaus derzeit angehalten, zusätzliche Ressourcen in den Bereichen Fahrzeuge und Personal zur Stabilisierung der Verkehre zu gewinnen.

13. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Zugleistungen bestellt die Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG) für die Reaktivierungsstrecke „Staudenbahn“ zwischen Gessertshausen und Langenneufnach (bitte unter Angabe des Zeitpunkts), ist ein Personenverkehrs-Betriebsstart Anfang 2027 weiterhin realistisch und was unternimmt sie, um eine rasche Elektrifizierung der Bahnstrecke Augsburg – Buchloe noch in diesem Jahrzehnt zu ermöglichen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Für die Reaktivierungsstrecke „Staudenbahn“ zwischen Gessertshausen und Langenneufnach ist ein stündliches Angebot vorgesehen. Die Bestellung der Züge ist ab dem Zeitpunkt vorgesehen, zu dem die Infrastruktur in ertüchtigtem Zustand zur Verfügung steht. Aus heutiger Sicht ist ein Betriebsstart im Frühjahr 2027 weiterhin möglich.

Die Elektrifizierung der im Fern-, Güter- und Regionalverkehr befahrenen Hauptstrecke Augsburg – Buchloe fällt in die Zuständigkeit des Bundes. Der Freistaat hat die Elektrifizierung dieser Strecke sowohl für den aktuellen Bundesverkehrswegeplan (BVWP 2030) als auch für das Sonderprogramm „Elektrische Güterbahnen“ beim zuständigen Bund angemeldet. Der Bund hat dies aber bisher nicht aufgegriffen. Die Staatsregierung wird sich auch künftig beim Bund für eine Elektrifizierung der Strecke Augsburg – Buchloe einsetzen.

14. Abgeordneter **Patrick Friedl**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts des Planungsfortschritts, der abgeschlossenen Klageverfahren und der bevorstehenden Nutzen-Kosten-Bewertung des Projektes Straßenbahnlinie 6 in Würzburg frage ich die Staatsregierung, mit welchen Fördermitteln (relativ und absolut) – einschließlich Mitteln aus dem GVFG-Bundesprogramm – beabsichtigt der Freistaat das Projekt zu fördern (bitte unter Angabe der jeweiligen Fördermittel-Anteile in Prozent der förderfähigen Kosten, der Erwägungen zum bayerischen Fördermittel-Anteil und dem vorgesehenen Zeitpunkt für eine endgültige Entscheidung), mit welchem Anteil an dem vorgesehenen Fördermittel-Anteil wird die Anbindung der Standorte der Universität am Sanderring und Hubland sowie der Hochschule für angewandte Wissenschaften in der Münzstraße und am Alandsgrund berücksichtigt und inwieweit werden Fördermittel in den nächsten Jahren im Staatshaushalt – im Verhältnis zu den Mitteln aus dem GVFG-Bundesprogramm – eingeplant (bitte unter Angabe der für die nächsten fünf Jahre vorgesehenen bayerischen Fördermittel)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Die Würzburger Straßenbahn GmbH und die Stadt Würzburg beabsichtigen mit dem Neubau der Straßenbahnlinie 6 in Würzburg die Stadtteile Frauenland und Hubland an das örtliche Straßenbahnnetz anzuschließen. Aktuell werden die Gesamtkosten der Maßnahme mit mindestens 160 Mio. Euro beziffert.

Grundlage für eine endgültige Förderzusage des Bundes und des Freistaates sind die Ergebnisse einer Nutzen-Kosten-Untersuchung (NKU) nach der Verfahrensanleitung zur Standardisierten Bewertung. Die Ergebnisse der NKU sind von der Würzburger Straßenbahn GmbH und der Stadt Würzburg für Januar 2023 angekündigt. Auf Anmeldung der Staatsregierung hat der Bund die Maßnahme bereits in der Kategorie C des GVFG-Bundesprogramms vorgemerkt.

Der Regelfördersatz des Bundes läge derzeit bei 75 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten. Die Höhe einer bayerischen Komplementärförderung ist von der derzeit noch ausstehenden Entscheidung des Bundes über die GVFG-Bundesförderung abhängig. Der Abfluss von Bundes- und damit auch Landesmitteln wäre ab 2023 möglich.

15. Abgeordneter  
**Jürgen  
Mistol**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Sachstand zur Umsetzung des Umwandlungsverbots gemäß § 250 Baugesetzbuch (BauGB) in Bayern, weshalb wird als Grundlage für die sog. Gebietskulisse nicht das fortgeschriebene Gutachten des Instituts für Wohnen und Umwelt (IWU) zur bayerischen Mieterschutzverordnung und damit der Geltungsbereich der Gebietsbestimmungsverordnung Bau (GBestV-Bau) nach § 201a Satz 1 BauGB herangezogen, obwohl die Legaldefinition der Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten in § 201a Satz 3 und 4 BauGB identisch mit der Legaldefinition in § 556d Abs. 2 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sowie den Tatbestandsmerkmalen in den § 558 Abs. 3 Satz 2 und § 577a Abs. 2 Satz 1 BGB ist, und ist es zutreffend, dass bei Erlass einer Verordnung nach § 250 BauGB die zuständige Gemeinde über die Genehmigung im jeweiligen Fall entscheidet?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Der Ministerrat hat am 6. Dezember 2022 entschieden, von der Verordnungsermächtigung des § 250 Baugesetzbuch (BauGB) Gebrauch zu machen. Durch Änderung der Gebietsbestimmungsverordnung Bau (GBestV) vom 6. September 2022 wird ein Genehmigungsvorbehalt für die Begründung oder Teilung von Wohnungs- oder Teileigentum in Gebieten eingeführt, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit (Miet-)Wohnraum gerade durch Umwandlungen von Miet- in Eigentumswohnungen besonders gefährdet ist (sog. Umwandlungsverbot). Zugleich wurde das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr mit der Durchführung der Verbandsanhörung beauftragt, in deren Rahmen auch alle Gemeinden in Bayern angehört werden.

Zwar setzt die Regelung des § 250 Abs. 1 Satz 1 BauGB tatbestandlich das Vorliegen von Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten im Sinne von § 201a Satz 3 und 4 BauGB voraus. Aufgrund des mit der Einführung eines Genehmigungsvorbehalts verbundenen Eingriffs in das nach Art. 14 Grundgesetz geschützte Eigentum ist die Einschränkung der Umwandlungen von Miet- in Eigentumswohnungen jedoch nur dann sachgerecht und erforderlich, wenn die Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnraum durch eine hohe Umwandlungstätigkeit in der jeweiligen Gemeinde besonders gefährdet ist (sog. besondere umwandlungsspezifische Gefährdung). Die Gebietskulisse der auf Grundlage des § 201a BauGB erlassenen Gebietsbestimmungsverordnung Bau konnte daher nicht unverändert für die Gebietskulisse nach § 250 BauGB übernommen werden.

Nach § 250 Abs. 2 Satz 1 BauGB bestimmen die Landesregierungen die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Stelle. Im Rahmen der Verordnung zur Änderung der Gebietsbestimmungsverordnung Bau wird die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung nach § 250 Abs. 2 Satz 1 BauGB auf die unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen.

16. Abgeordnete **Ursula Sowa** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nachdem sich Bayern als erstes und bisher einziges Bundesland zum Ziel gesetzt hat, bis 2040 klimaneutral zu werden, frage ich die Staatsregierung, was genau der Freistaat unternimmt, um die sechs Sofortmaßnahmen im Rahmen von „Sustainable Bavaria“ umzusetzen, welche Maßnahmen in den sechs Handlungsbereichen jeweils geplant sind bzw. bereits laufen und bis wann die Sofortmaßnahmen umgesetzt werden sollen?

### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Die im Rahmen des Runden Tisches für digitale und ökologische Transformation festgelegten sechs Kernforderungen betreffen zentrale Zukunftsfragen, an denen das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) arbeitet und in deren Umsetzung sich das StMB bereits auf dem Weg befindet:

#### Zu 1: Digitalisierung – Anwendung der BIM-Methode für alle geeigneten staatlichen Bauprojekte

Die digitale Transformation bietet für die Bauwirtschaft enorme Chancen. Das StMB setzt die im Ministerrat beschlossene Volldigitalisierung bis 2025 mit der sukzessiven Einführung der Methode „Building Information Modeling“, kurz BIM, bei allen geeigneten staatlichen Projekten um. Ab 2025 soll BIM bereits die Standardmethode für alle neu beginnenden Baumaßnahmen sein. Bereits heute sind rd. 60 Projekte im Bereich staatlicher Hochbau und Straßenbau mit der BIM-Methode in Vorbereitung oder in Bearbeitung. Mit dem neuen Standard XPlanung führt das StMB aktuell ein einheitliches Datenaustauschformat ein, das den verlustfreien Transfer von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen IT-Systemen sowie die internetgestützte Bereitstellung von Plänen unterstützt. Der Digitale Bauantrag wird von immer mehr unteren Bauaufsichtsbehörden angeboten. Derzeit ist er bei 22 Landratsämtern und Städten im Einsatz, zum 1. Januar 2023 werden es bereits 32 sein.

#### Zu 2: Kreislaufwirtschaft (Circular Economy)

Das StMB will eine möglichst lange Nutzungsdauer der Baustoffe. Voraussetzung dafür sind eine funktionierende Kreislaufwirtschaft und recyclinggerechte Planungen. Mit der „Mission RC 20/25 – Bayern baut auf Umweltschutz!“ ist es das Ziel Bayerns, bis 2025 den Anteil des Bauschutts, der in Recyclinganlagen aufbereitet wird, um 20 Prozent zu steigern. Hierfür hat sich Bayern erfolgreich mit einer eigenen Bundesratsinitiative eingesetzt: Dadurch sollen Recycling-Baustoffe im Standardleistungsbuch zugelassen und über KfW-Programme gefördert werden. Seitens des StMB werden für den Staatlichen Hochbau derzeit in Abstimmung mit den nutzenden Ressorts Projekte identifiziert, die sich als „Cradle to Cradle“ Pilotprojekt(e) eignen.

#### Zu 3: Auf dem Lebenszyklus basierendes Planen

Im Hochbau wie im Straßenbau ist die Staatsbauverwaltung den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens verpflichtet. Bereits bei der Planung und Erstellung der Infrastrukturen und Gebäude wird der gesamte Lebenszyklus der Infrastrukturen und Gebäude in den Blick genommen. Bei der Straßeninfrastruktur nimmt die Bauver-

waltung als Betreiber die Verantwortung dauerhaft wahr. Die staatliche Hochbauverwaltung gibt bei großen Baumaßnahmen eine Empfehlung ab, inwieweit das Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) bei der betreffenden Maßnahme Anwendung finden sollte.

#### Zu 4: Mit Innovationen zu Nachhaltigkeit und Marktführerschaft

Innovation beim Bauen erfordert auch, dass von geltenden technischen Regeln abgewichen wird oder Lösungen verfolgt werden, für die es noch keine Regeln gibt. Um diese neuen Lösungen beim einzelnen Bauvorhaben zu ermöglichen, erteilt das StMB auf der Grundlage von Fachgutachten „Zustimmungen im Einzelfall“ und „vorhabenbezogene Bauartgenehmigungen“.

#### Zu 5: Klimaangepasste Städte und Siedlungen fördern (z. B. durch Schwammstadtprinzip)

Das StMB fördert in einem Modellvorhaben acht Kommunen bei der Erarbeitung von Stadtklimakonzepten zur Anpassung an den Klimawandel. Auch die Städtebauförderung hat Maßnahmen, die dem Klimaschutz und der Klimaanpassung dienen, in den Fokus gerückt. Das Modellvorhaben des Experimentellen Wohnungsbaus „Klimaanpassung im Wohnungsbau“ entwickelt an zehn Standorten übertragbare Lösungen auf der Gebäudeebene für klimaangepassten und bezahlbaren Wohnungsbau.

#### Zu 6: Klima-Begeisterung durch Bildung gemeinsam erzeugen

Die Aus- und Fortbildung der Staatsbauverwaltung bietet in allen Qualifikationsebenen entsprechende Bausteine bzw. Vorträge, Kurse und Thementage (Klimaschonendes Bauen) an. Das Konzept der Aus- und Fortbildung wird vor diesem Fokus stetig weiterentwickelt und optimiert.

17. Abgeordneter  
**Arif  
Taşdelen**  
(SPD)
- Vor dem Hintergrund, dass der Freistaat Bayern als Eigentümer der Ateliergemeinschaft in der Marienstraße 23 in Nürnberg am 24.07.2020 gekündigt hat, frage ich die Staatsregierung, welche Planungen sie mit dem leerstehenden Haus verfolgt und warum diese Räumlichkeiten nicht erneut für ein Atelier zur Verfügung gestellt werden können?

**Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Die betreffende Liegenschaft ist infolge sicherheitskritischer baulicher Mängel, insbesondere bei Statik, Elektrik und Brandschutz, nicht mehr nutzbar. Eine Drittvermietung scheidet bereits unabhängig vom Zweck aufgrund der genannten Mängel aus, das Gebäude ist wirtschaftlich nicht sanierbar. Derzeit wird im Rahmen der Staatsbedarfsprüfung der gesamten Liegenschaft untersucht, inwiefern mit baulichen Maßnahmen das Grundstück für vorhandene staatliche Bedarfe optimal genutzt werden kann.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

18. Abgeordneter  
**Horst  
Arnold**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Bereiche der Justiz (Zivilgerichte, Arbeitsgerichte, Finanzgerichte, Sozialgerichte, Verwaltungsgerichte, Verfassungsgerichtshof, Strafgerichte, Staatsanwaltschaften, Generalstaatsanwaltschaften und Landesanwaltschaften) sind derzeit in das beA (besonderes elektronisches Anwaltspostfach) kommunikativ sicher eingebunden bzw. wie und in welchem Zeitraum (konkreter Zeitplan) beabsichtigt die Staatsregierung die Einrichtung und Sicherstellung der Kommunikation dieser Bereiche?

### Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Der elektronische Nachrichtenaustausch zwischen besonderen elektronischen Anwaltspostfächern (beA) und den Justizbehörden erfolgt über den elektronischen Rechtsverkehr.

Der elektronische Rechtsverkehr ist bei sämtlichen Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme des Grundbuchbereichs in allen Fachbereichen flächendeckend eröffnet. Auch alle Staatsanwaltschaften können über den elektronischen Rechtsverkehr Nachrichten empfangen und versenden. Dieses Jahr wurden bereits über 10 Mio. Nachrichten über den elektronischen Rechtsverkehr ausgetauscht. Der größte Teil des Nachrichtenaustauschs (wöchentlich über 200 000) erfolgt mit Postfächern des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs. In Grundbuchsachen erfolgt die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs gemeinsam mit der Einführung der elektronischen Akte. Derzeit wird die elektronische Akte bei den Amtsgerichten Kelheim und Erlangen erfolgreich pilotiert. Die Regeleinführung der elektronischen Akte im Grundbuchbereich ist ab Mitte des Jahres 2023 geplant.

Der elektronische Rechtsverkehr (ein- und ausgehend) ist auch bei allen Fachgerichten sowie der Landesanwaltschaft in allen Verfahren und Instanzen flächendeckend eröffnet.

Für den Verfassungsgerichtshof ist eine belastbare Auskunft aufgrund der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

19. Abgeordneter  
**Oskar  
Atzinger**  
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Lehrer an staatlichen Schulen aller Schularten im Freistaat Bayern sind dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus für das Schuljahr 2021/2022 bekannt (bitte auch die Konsequenzen darlegen), bei wie vielen der Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Lehrer liegt dabei ein Verstoß gegen § 33 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) und hierbei i. S. des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. V. m. Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz (GG) vor, insbesondere hinsichtlich der Ausübung der Meinungsfreiheit von Schülern im Unterricht ohne Nachteilsnahme gemäß Art. 5 GG i. V. u. Art. 131 Abs. 1 Verfassung des Freistaates Bayern (BayVerf) und insoweit Art. 2 Abs. 1 BayEUG und welchen Schularten sind diese Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Lehrer im Schuljahr 2021/2022 im Einzelnen zuzuordnen?

### Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Lehrkräfte an staatlichen Schulen werden im Staatsministerium für Unterricht und Kultus statistisch nicht erfasst. Die Anfrage zum Plenum nach der Anzahl der Dienstaufsichtsbeschwerden kann daher nicht beantwortet werden.

20. Abgeordnete  
**Dr. Anne  
Cyron**  
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Coronaselbsttests kamen seit Beginn der Testpflicht als Voraussetzung für den Schulbesuch an Bayerns Schulen bei Schülern zum Einsatz und wie viele dieser Coronaselbsttests wiesen dabei ein positives Ergebnis aus (bitte jeweils aufgeschlüsselt nach der Anzahl sowie unter Aufschlüsselung nach Regierungsbezirken, einzelnen Landkreisen und Schulen) und in welcher Höhe entstanden Kosten im Rahmen dieser Coronaselbsttests (bitte unter Angabe des bis dato aufgelaufenen Gesamtbetrages und unter Aufschlüsselung nach Regierungsbezirken, einzelnen Landkreisen, Schulsprengeln und Schulen und noch nicht benutzter Tests in den Schulen und in sonstigen Lagern)?

**Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in Abstimmung mit dem für die Beschaffung, Finanzierung und Verteilung der Selbsttests zuständigen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP)**

Von Februar 2021 bis Dezember 2022 hat die Staatsregierung, insoweit vertreten durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) für den Freistaat Bayern, insgesamt rd. 262 Mio. Antigen-Selbsttests für rd. 513 Mio. Euro beschafft. Diese Selbsttests wurden an die Kreisverwaltungsbehörden ausgeliefert und von dort für Testungen an Schulen, Kindertageseinrichtungen und für die Testungen des Personals des Freistaates nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) verwendet. Die Verteilung durch die Kreisverwaltungsbehörden an die Kindertageseinrichtungen und Schulen erfolgte anhand der vor Ort ermittelten Bedarfe unter Berücksichtigung der jeweiligen Testregelungen in den Einrichtungen. Eine genaue Aufteilung, wie viele der Selbsttests jeweils von Schülerinnen und Schülern einerseits bzw. von den Lehrkräften bzw. den sonstigen an Schulen tätigen Personen andererseits verwendet wurden, liegt zentral nicht vor. Auch eine Aufschlüsselung nach Regierungsbezirk, Kreisverwaltungsbehörde oder Schulen bzw. eine Angabe zu positiv ausgefallenen Selbsttests liegt der Staatsregierung nicht vor.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) hat auf Bitte des StMGP gegen Ende des Schuljahres 2021/2022 die noch bei den Schulen eingelagerten Selbsttestbestände erhoben. Nach den Meldungen der Schulen lagerten dort zu diesem Zeitpunkt rd. 25,5 Mio. Selbsttests. Eine weitere Erhebung zu den noch eingelagerten Selbsttestbeständen erfolgte zum Stichtag 30.11.2022. Aktuell erfolgen die Prüfung und Auswertung der von den Schulen gemeldeten Bestände.

21. Abgeordneter  
**Matthias  
Fischbach**  
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Disziplinarverfahren und Strafanzeigen (vgl. 4.2 der Veröffentlichung KWMBI. 2014/14 S. 207 vom 23.09.2014) jeweils in den vergangenen drei Jahren im Allgemeinen und im Speziellen mit Bezug auf Fälle sexualisierter Gewalt o. ä. eröffnet bzw. gestellt worden sind (bitte möglichst nach den Deliktarten wie in 4.2 stichpunktartig aufgeführt aufschlüsseln), welche Folgen bzw. welchen Status diese Strafanzeigen und Disziplinarverfahren bislang hatten und ob die Staatsregierung die bestehenden Prozesse, Vorgaben und Mittel für ausreichend im Umgang mit Opfern und Tätern sexualisierter Gewalt an Schulen erachtet (bitte mit Bezug auf die einzelnen vorhandenen Prozesse, sonstigen Vorgaben und Mittel jeweils begründet darstellen)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Nr. 4.2 der Kultusministerielle Bekanntmachung (KMBek.) vom 23.09.2014 bestimmt, dass die Schule unverzüglich die Strafverfolgungsbehörden informieren muss, sobald ihr konkrete Tatsachen bekannt werden, die darauf hindeuten, dass eine der dort genannten Straftaten (u. a. Sexualdelikte) an der Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule durch oder gegen ihre Schülerinnen oder Schüler bevorsteht, versucht oder vollendet worden ist. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) erhebt hierzu jedoch keine statistischen Daten.

Für statistische Daten in Bezug auf die „Tatörtlichkeit Schule“ steht grundsätzlich die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) zur Verfügung. Die PKS enthält die der Polizei bekannt gewordenen Straftaten zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden. Eine Aussage zu Straftaten bzw. Opferzahlen für das Jahr 2022 mittels PKS-basierter Daten ist demnach erst nach qualitätsgesichertem Abschluss des PKS-Berichtsjahres 2022 möglich.

Die Begrifflichkeit „sexualisierte Gewalt“ ist in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) kein valider, expliziter Rechercheparameter, der eine automatisierte Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würde. Ersatzweise wurde daher vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die Straftatenobergruppe „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (Schlüsselzahl 100000) herangezogen und ausgewertet. Eine weitergehende detaillierte Deliktaufschlüsselung war in Anbetracht der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

In Anlehnung an Punkt 4.2 der KMBek. vom 23.09.2014 wurden die in anliegender Tabelle \*) aufgeführten Straftatenobergruppen ausgewertet. Die Gewaltkriminalität umfasst Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung im besonders schweren Fall, Raub, räuberische Erpressung und räuberischen Angriff auf Kraftfahrer, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung, erpresserischen Menschenraub, Geiselnahme und Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr. Die Auswertung erfolgte unter Zugrundelegung der Tatörtlichkeiten „Öffentliche Schule“, „Ausbildungsanstalt“, „Internat“, „Förderschule (Behindertenschule)“, „Private Schule“ und „sonstige Schule“.

Ergänzend darf auch auf die Auswertung aus der PKS hingewiesen werden, die im Rahmen der Antwort auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Anna Schwamberger, Gabriele Triebel, Eva Lettenbauer, BÜNDNIS/DIE GRÜNEN, vom 06.07.2022 „Missbrauch von Schutzbefohlenen“, Drs. 18/23874, erfolgte.

Statistische Daten zu Disziplinarverfahren werden im StMUK nicht geführt. Fälle sexualisierter Gewalt von Lehrkräften gegenüber Schülerinnen und Schülern erfordern stets eine schnelle Reaktion im Einzelfall. Steht der Vorwurf einer Straftat im Raum, wird grundsätzlich sowohl ein Strafverfahren als auch ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

Bestätigt sich der Verdacht und erfüllt das Verhalten einen Straftatbestand, führt dies regelmäßig zur Entfernung aus dem Dienst im Wege der Disziplinarclage durch die Landesadvokatur Bayern.

Zur Thematik sexualisierte Gewalt an Schulen gibt es umfangreiche Handlungskonzepte und Hilfsangebote, die nicht nur den Umgang mit Tätern und Opfern in den Blick nehmen, sondern auch die Prävention. Die Schulen verstehen sich als Schutzraum vor sexualisierter Gewalt und die Schule muss jeglichen Hinweisen oder Verdachtsmomenten nachgehen. Mit welchen Instrumenten die Schutz- und Handlungskonzepte arbeiten und welche Hilfen auf welchen Ebenen angeboten werden, ist ebenfalls in o. g. Drs. 18/23874 ausführlich dargestellt (hier insbesondere Nrn. 3 bis 6). Darüber hinaus stehen zur Unterstützung im Umgang mit Opfern und Tätern sexualisierter Gewalt an Schulen insbesondere auch Schulpsychologen, Beratungslehrkräfte, die Staatlichen Schulberatungsstellen und das Kriseninterventions- und -bewältigungsteam bayerischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen (KIBBS) zur Verfügung. Alle Schutz- und Handlungskonzepte und Hilfsangebote werden stetig fortentwickelt und angepasst. Sollten zusätzliche Stellen und Haushaltsmittel erforderlich werden, werden diese im Rahmen der Haushaltsaufstellung angemeldet.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

22. Abgeordneter **Thomas Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, ob es im Staatsministerium für Unterricht und Kultus Pläne gibt, den Politik-, Gesellschafts- und Sozialkundeunterricht an Wirtschaftsschulen zu reduzieren (z. B. durch eine Reduzierung der Wochenstunden von bisher zwei auf nur noch eine in der 10. Jahrgangsstufe), wie hoch ganz generell der Anteil an einem solchen Fachunterricht an allen weiterführenden Schulen ist und wie hoch ist der Anteil an Lehrkräften, die ihn fachfremd unterrichten (die letzten beiden Teilfragen bitte aufgeschlüsselt nach Schularten und nach den Fächern Politik-, Gesellschaft und Sozialkundeunterricht beantworten)?

### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

#### Teilfrage 1: Reduzierung des Stundenumfangs Politik und Gesellschaft an der Wirtschaftsschule

Derzeit wird im Auftrag des Kultusministeriums ein curriculares Reformkonzept für die Wirtschaftsschule erarbeitet. Die wesentlichen Kernpunkte der Reformbemühungen sind zum einen eine Stärkung der Bereiche Informationsverarbeitung und Naturwissenschaften, weiterhin verpflichtende und von der Schule begleitete Praktika und schließlich die Eröffnung von Wahlmodulen, bestehend aus vier Basismodulen in der 9. Jahrgangsstufe und zwei Vertiefungsmodulen in Jahrgangsstufe 10. Das Angebot der Wahlmodule, die größtenteils vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung erarbeitet werden, reicht von Wirtschaftsinformatik, E-Commerce, Umwelt-, Sozial- und Gesundheitsökonomie bis hin zu Mechatronik, Robotik und Technische Informatik.

Die grundlegende Intension des Staatsministeriums zur Umsetzung dieses umfassenden Reformkonzeptes bestand von Anfang an darin, alle Beteiligten frühzeitig aktiv mit einzubinden. Daher wurden im zurückliegenden Schuljahr zahlreiche regionale Informations- und Diskussionsforen durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Veranstaltungen werden jetzt in den weiteren Entwicklungsprozess mit einbezogen.

Die vorliegende Anfrage zum Plenum bezieht sich offensichtlich auf ein Diskussionspapier aus diesem dargestellten, ergebnisoffenen Beteiligungsprozess. Weder liegt bisher eine finalisierte Fassung einer Stundentafel vor, noch wurde eine endgültige Entscheidung über Art, Anzahl und Umfang einzelner Unterrichtsfächer getroffen.

#### Teilfragen 2 und 3: Anteil im Fach Politik und Gesellschaft an weiterführenden Schulen sowie fachfremder Unterricht im Fach Politik und Gesellschaft

Politische Bildung ist neben dem entsprechenden Fachunterricht in Bayern ein schulart- und fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel. Diese Ziele beschreiben Themenbereiche, denen die Schülerinnen und Schüler in der Schule sowohl im Fachunterricht als auch in fächerverbindenden Projekten und im Schulleben begegnen.

#### **Mittelschule**

Der Fachunterricht in den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern wird an der Mittelschule im Fach Geschichte/Politik/Geographie (GPG) erteilt: nach Stundentafel

in den Jahrgangsstufen 5 und 6 zweistündig, in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 dreistündig.

Die Lehramtsausbildung an Mittelschulen in Bayern ist keine fächerbezogene Ausbildung für den Einsatz in wenigen Fächern, sondern eine lehramtsbezogene Ausbildung, welche grundsätzlich einen Einsatz in nahezu allen Fächern der Stunden-tafel – und damit auch in dem Fächerverbund GPG – ermöglicht. Hintergrund für diese Ausrichtung der Ausbildung ist das Prinzip des Klassenlehrerunterrichts. Um die notwendigen Kenntnisse zu erwerben, durchlaufen alle Lehramtsstudierenden für das Lehramt an Mittelschulen während der zweiten Ausbildungsphase (Vorbereitungsdienst) eine Ausbildung in allen Fächern, die die jeweilige Lehramtsbefähigung umfasst. Weitere Kompetenzen werden im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen aufgebaut bzw. vertieft.

Unabhängig vom o. g. Klassenlehrerprinzip besteht für Lehramtsstudierende der Mittelschule in Bayern die Möglichkeit, während ihrer Ausbildung fachliche Schwerpunkte zu bilden. So ist das Studium der Didaktik der Mittelschule mit dem Studium eines weiteren, nicht vertieft zu studierenden Unterrichtsfaches zu verbinden. In diesem Rahmen sind die Fächer Geschichte, Sozialkunde oder Geographie entweder als nicht vertieftes Unterrichtsfach oder als Didaktikfach der Mittelschule wählbar.

Eine Unterscheidung zwischen einem fachfremden oder fachaffinen Einsatz einer Lehrkraft mit einer Lehrbefähigung für Mittelschulen in Bayern erfolgt nicht, da die Lehramtsbefähigung die o. g. Fächer umfasst.

### **Wirtschaftsschule**

Nach den aktuell gültigen Stundentafeln erhalten Schülerinnen und Schüler der Wirtschaftsschule gemäß § 11 Wirtschaftsschulordnung (WSO) (Anlage 1 + 2) in allen Jahrgangsstufen der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule zwei Stunden Unterricht im Fach „Geschichte/Politik und Gesellschaft“ und ebenso zwei Stunden Unterricht im Fach „Politik und Gesellschaft“ in Jahrgangsstufe 10 (Anlage 3 der WSO) in der zweistufigen Wirtschaftsschule. Im LehrplanPLUS für die Wirtschaftsschule ist die Politische Bildung und Demokratieerziehung darüber hinaus als zentrales Bildungsziel aller Unterrichtsfächer verankert.

Daten zum fachfremden Unterricht an der Wirtschaftsschule können innerhalb der für die Beantwortung von Anfragen zum Plenum gesetzten Frist aufgrund zeitaufwendiger Analysen nicht bereitgestellt werden.

### **Realschule**

An der Realschule in Bayern kommen Inhalte Politischer Bildung besonders im Fach Politik und Gesellschaft (bisher Sozialkunde) zum Tragen.

Das Fach wird in der 10. Jahrgangsstufe zweistündig unterrichtet. Darüber hinaus tragen weitere Fächer zur Politischen Bildung bei bzw. weisen eine inhaltliche „Nähe“ zu Politik und Gesellschaft auf, darunter Geschichte (zweistündig in den Jahrgangsstufen 6 bis 10), Geographie (zweistündig in den Jahrgangsstufen 5 bis 9) sowie Wirtschaft und Recht (zweistündig in der 9. Jahrgangsstufe bzw. in Wahlpflichtfächergruppe II zweistündig in den Jahrgangsstufen 8 und 9). Hinzu kommt das Fach Sozialwesen, welches an manchen Realschulen als Profulfach im IIIb-Zweig angeboten wird. Die Wochenstundenzahl liegt bei drei Stunden in den Jahrgangsstufen 7 bis 10.

Zum Einsatz von Lehrkräften ohne Fakultas für das Fach Politik und Gesellschaft (bisher Sozialkunde):

Für das Lehramt an Realschulen kann die Lehrbefähigung für das Fach Politik und Gesellschaft (bisher Sozialkunde) grundständig nur in der Fächerverbindung Wirtschaftswissenschaften/ Politik und Gesellschaft (Ww/PuG) oder aber in Form einer Erweiterungsprüfung erworben werden. Die Bewerber- bzw. Einstellungssituation in den einzelnen Fächerverbindungen im Bereich der staatlichen Realschulen führte in der Vergangenheit dazu, dass dieses Fach vielfach durch Lehrkräfte unterrichtet werden musste, die zwar keine entsprechende Lehrbefähigung hatten, jedoch durch ihre Fakultas und ihre Ausbildung eine „Nähe“ zu diesem Fach vorweisen konnten (z. B. Lehrkräfte mit der Fakultas Geschichte oder Wirtschaftswissenschaften). Diese Lehrkräfte unterrichten das Fach Politik und Gesellschaft (bisher Sozialkunde) nunmehr seit vielen Jahren und setzen den Lehrplan adäquat um.

Die Schulleitungen der staatlichen Realschulen werden jedoch stets darauf hingewiesen, dass der fachfremde Einsatz im Fach Politik und Gesellschaft rückgebaut werden soll – zuletzt im KMS „Unterrichtsplanung für das Schuljahr 2022/2023“ (Az. IV.3-BS6400.1-5a.24060) unter Punkt 3.3 „Vermeidung von fachfremdem Unterricht“: „Die Lehrkräfte sind in der Unterrichtsplanung so einzusetzen, dass fachfremder Unterricht grundsätzlich vermieden wird. [...] Dieser Grundsatz gilt für alle Fächer, insbesondere damit auch für das Fach Politik und Gesellschaft (bisher Sozialkunde)“. Zudem werden Schulleitungen dazu angehalten, bei Bedarf eine entsprechende Lehrkraft anzufordern. Im Schuljahr 2021/2022 wurden an staatlichen Realschulen noch rund 51,0 Prozent der in Sozialkunde wöchentlich erteilten Pflichtunterrichtsstunden von Lehrkräften ohne Lehrbefähigung für Sozialkunde erteilt. Gleichzeitig wird versucht, Studierende des Lehramts für Realschulen durch die Vergabe eines Einstellungsbonus (im Umfang von 0,30 bei einer grundständigen Erweiterung und 0,15 bei einer nachträglichen Erweiterung) zu motivieren, eine zusätzliche Erweiterungsprüfung im Fach Politik und Gesellschaft zu absolvieren. Zum Schuljahr 2022/2023 wurden alle Lehrkräfte mit der Fächerverbindung Wirtschaftswissenschaften/ Sozialkunde, die das staatliche Stellenangebot angenommen haben, in den staatlichen Realschuldienst eingestellt.

### **Gymnasium**

Das Fach Politik und Gesellschaft (PuG; im achtjährigen Gymnasium noch Sozialkunde) umfasst im neunjährigen Gymnasium 5 Pflichtwochenstunden (1 in Jahrgangsstufe 10, je 2 in den Jahrgangsstufen 11 und 12) und kann zusätzlich in der Jahrgangsstufe 13 als zweistündiges Wahlpflichtfach alternativ zu Geographie oder Wirtschaft und Recht (beides auch Leitfächer der Politischen Bildung) gewählt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Fach PuG als vierstündiges Leistungsfach in den Jahrgangsstufen 12 und 13 auf erhöhtem Anforderungsniveau zu belegen. [Anmerkung: Im achtjährigen Gymnasium waren für das Fach Sozialkunde noch 3 Pflichtwochenstunden (je 1 in den Jahrgangsstufen 10, 11 und 12) vorgesehen.] Am Sozialwissenschaftlichen Gymnasium beginnt das Fach Politik und Gesellschaft bereits in Jahrgangsstufe 8 (3 in Jgst. 8 und 11, 2 in Jgst. 9 und 10). Zudem gibt es hier das Fach Sozialpraktische Grundbildung, welches zweistündig in den Jgst. 9 bis 11 unterrichtet wird.

Wie in den übrigen Schularten ist auch am Gymnasium die Stellung des Faches Politik und Gesellschaft im Gesamtkontext der Politischen Bildung sowie der gesamten Stundentafel zu sehen. Am Gymnasium zählen die Fächer Geschichte, Geographie und Wirtschaft und Recht zu den Leitfächern der Politischen Bildung.

Im Schuljahr 2021/2022 wurden an staatlichen Gymnasien rund 10,2 Prozent der in Sozialkunde (einschließlich Politik und Gesellschaft) wöchentlich erteilten Pflichtunterrichtsstunden von Lehrkräften ohne Lehrbefähigung für Sozialkunde/PuG erteilt. Die betroffenen Unterrichtsstunden im Fach Sozialkunde/PuG, die von Lehrkräften

ohne Lehrbefähigung für Sozialkunde/PuG unterrichtet wurden, wurden allerdings in etwa 81 Prozent der Fälle von Lehrkräften erteilt, die über eine Lehrbefähigung für das Fach Geschichte verfügen. Somit wurden lediglich rund 1,9 Prozent der in Sozialkunde/ PuG wöchentlich erteilten Pflichtunterrichtsstunden von Lehrkräften erteilt, die weder für Sozialkunde/PuG noch für Geschichte über eine Lehrbefähigung verfügen.

### **Berufliche Oberschule**

Nach den bereits seit dem Schuljahr 2017/2018 gültigen Stundentafeln erhalten Schülerinnen und Schüler der Fachoberschule zwei Stunden Geschichtsunterricht in der Jahrgangsstufe 11, zwei Stunden Politik und Gesellschaft in der Jahrgangsstufe 12 und zwei Stunden Unterricht im Kombifach Geschichte/Politik und Gesellschaft in der Jahrgangsstufe 13 bzw. der Vorklasse. Schülerinnen und Schüler der Berufsoberschule werden dreistündig im Kombifach Geschichte/Politik und Gesellschaft in der Jahrgangsstufe 12 und jeweils zweistündig in der Jahrgangsstufe 13 bzw. der Vorklasse im Kombifach Geschichte/Politik und Gesellschaft unterrichtet. Darüber hinaus besteht mit der Einführung der Wahlpflichtfächer an Fachober- und Berufsoberschulen für interessierte Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, das profilerweiternde Wahlpflichtfach Internationale Politik zweistündig (in Jahrgangsstufe 12 oder 13) zu belegen.

Daten zum fachfremden Unterricht an der Beruflichen Oberschule können innerhalb der für die Beantwortung von Anfragen zum Plenum gesetzten Frist aufgrund zeit- aufwendiger Analysen nicht bereitgestellt werden.

23. Abgeordnete **Susanne Kurz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Bildungsangebote, die sich explizit mit Antisemitismus auseinandersetzen, über antisemitische Vorurteile aufklären und zum Ziel haben, subtile antisemitische Denkmuster, die immer noch in weiten Teilen der Bevölkerung verbreitet sind, aufzudecken und zu reflektieren, fördert sie, welche davon richten sich explizit an erwachsene Menschen (über 27) und welche Fördermaßnahmen vonseiten der Staatsregierung gibt es für künstlerische und kulturelle Projekte (auch künstlerische und kulturelle Bildungsprojekte), die sich explizit mit jüdischem Leben und Antisemitismus auseinandersetzen?

### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Der Kampf gegen Antisemitismus ist für die Staatsregierung ein zentrales Anliegen. Insbesondere das am 10. Mai 2022 vom Ministerrat beschlossene und derzeit in der Umsetzung begriffene „Gesamtkonzept Jüdisches Leben und Bekämpfung des Antisemitismus“ wird die Sichtbarkeit jüdischer Kultur zusätzlich erhöhen sowie phänomenspezifische Präventions- und Interventionsmaßnahmen gegen Judenhass und Antisemitismus stärken.

Die Anfrage beantwortet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) im Rahmen der Federführung der IMAG „Gesamtkonzept jüdisches Leben stärken und Antisemitismus bekämpfen“ unter Berücksichtigung der Tätigkeit der anderen Ressorts wie folgt:

Die Bildungsangebote und Projektförderungen zu den geschichtlichen Wurzeln, den unterschiedlichen Formen und Wirkmechanismen des Antisemitismus sowie zur Prävention von derartigen Vorfällen (u. a. in der Auseinandersetzung mit Jüdischer Kultur und Tradition) und weitere einschlägige Maßnahmen der Staatsregierung zur Bekämpfung des Judenhasses werden in der Vorbemerkung zur Antwort auf die Schriftlichen Anfrage „Antisemitismus in den Landkreisen Garmisch-Partenkirchen und Weilheim-Schongau“ der Abgeordneten Andreas Krahl, Cemal Bozoğlu und Gabriele Triebel (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 27.07.2022 (Drs. 18/23841) sowie in der Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage „Antisemitische Straf- und Gewalttaten 2021“ des Abgeordneten Cemal Bozoğlu (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 24.03.2022 (Drs. 18/22073), insbesondere zu Frage 8.3 dargelegt. Die in den o. g. Antworten ausführlich beschriebenen Maßnahmen sind in der überwiegenden Anzahl der Fälle langfristig bzw. dauerhaft angelegt und wirksam. Ergänzend dazu kann u. a. noch auf die Projekte der Stiftung Wertebündnis Bayern verwiesen werden. Die vom Freistaat bereits im Oktober 2015 initiierte Stiftung führt regelmäßig Projekte zur Förderung der Werteorientierung und Wertbildung junger Menschen durch. Das seit 2020 laufende Projekt „Antisemitismus. Nein Danke“ richtet sich neben Schulen auch an soziale Einrichtungen sowie weitere Organisationen und leistet mit verschiedenen Maßnahmen und Veranstaltungen einen Beitrag zur Präventionsarbeit. Darüber hinaus wurde im November 2022 das Portal des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) „Bayern gegen Antisemitismus“ der Öffentlichkeit vorgestellt: Als neues und zugleich beispielhaftes Angebot der Antisemitismusprävention für Schulen beinhaltet es für Schulleitungen und Lehrkräften aller Schularten und Fächer Vorschläge für die Präventionsarbeit, konkrete Handlungsoptionen für den Um-

gang mit antisemitischen Vorfällen und Leitfäden zur Aufarbeitung von Vorkommnissen an der Schule. Ein umfangreicher Materialpool, vielfältige Unterrichts Anregungen und Best-Practice-Beispiele für alle Schularten stehen zum Download bereit. Für eine erfolgreiche Antisemitismusprävention bietet das Portal zudem den Kontakt zu Experten. Ferner finden Lehrkräfte eine Reihe von wissenschaftlichen Vorträgen, die sie zum Selbststudium heranziehen können. Nicht zuletzt informiert das Portal in der Rubrik „Aktuelles“ regelmäßig über Fortbildungsangebote, Veranstaltungen oder Veröffentlichungen.

In der außerschulischen Erwachsenenbildung ist der Freistaat i. d. R. nicht selbst Handelnder. Vielmehr fördert er stattdessen etablierte und vertrauenswürdige Einrichtungen der Erwachsenenbildung gemäß seinem Auftrag aus Art. 139 der Bayerischen Verfassung (BV). Dazu zählen beispielsweise die Volkshochschulen, die christlichen Bildungswerke, die parteinahen politischen Stiftungen und Vereine, die Europäische Akademie, die Akademie für Politische Bildung Tutzing und die Europäische Janusz Korczak Akademie e. V. Die Programme maßgeblicher Einrichtungen der Erwachsenenbildung räumen den Themen Jüdisches Leben und Bekämpfung des Antisemitismus im Rahmen ihrer programmatischen Eigenständigkeit bereits seit Langem einen zentralen Stellenwert und hohe Priorität ein.

Nach Kenntnis des StMUK existieren keine spezifischen Förderprogramme für „künstlerische und kulturelle Projekte (auch künstlerische und kulturelle Bildungsprojekte), die sich explizit mit jüdischem Leben und Antisemitismus auseinandersetzen“. Allerdings werden nach Kenntnis des StMUK künstlerische und kulturelle Projekte, die sich mit dem Thema Antisemitismus befassen, vielfach im Rahmen der allgemeinen Strukturen der Kunst- und Kulturförderung unterstützt.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

24. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele der angekündigten 1 000 Professuren wurden inzwischen besetzt, welche davon beschäftigen sich mit Themen an der Schnittstelle von Digitalisierung und Nachhaltigkeit, und mit welchen Maßnahmen unterstützt die Staatsregierung den Transfer der dort entwickelten Erkenntnisse in die breite Anwendung?

### Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Technologieoffensive Health Technology Assessment (HTA) mit einem Umfang von rund 3,5 Mrd. Euro hat der Fortentwicklung der Hochschul- und Forschungslandschaft einen entscheidenden Schub verliehen. Durch die HTA wird die Spitzenstellung Bayerns im Wettbewerb um die klügsten Köpfe und die technologische Führungsrolle nachhaltig gesichert und ausgebaut, u. a. durch die Schaffung von 1 000 neuen Professuren. Die Umsetzung von HTA und HTA Plus liegt dabei im Zeitplan. Auch dank des Vorziehens der (sonst sukzessive bis 2023 vorgesehenen) vollständigen Stellenschaffung im Haushalt 2021 liegt zum Start des Wintersemesters 2022/2023 (1. Oktober 2022) die Gewinnungsquote bei den Professorinnen und Professoren bei einem angesichts der qualitätsvollen und international ausgerichteten Berufungsverfahren hohen Prozentsatz von annähernd 50 Prozent; bei einem weiteren Viertel (28 Prozent) laufen die Berufungsverhandlungen.

Mit Beginn des Berufungsverfahrens legen die Hochschulen die Denomination der (geplanten) Professur, d. h. den fachlichen Zuschnitt, fest. Diese kann sich im Rahmen der Besetzung aber grundsätzlich noch leicht ändern. Bei 24 Professuren ist in der Denomination der Begriff der Nachhaltigkeit (oder engl. sustainability) enthalten. Mit Blick auf die generell stark fortschreitende Digitalisierung ist davon auszugehen, dass all diese Professuren Berührungspunkte mit dem sehr breiten Feld der Digitalisierung haben bzw. haben werden. In der Anlage \*) werden ausgewählte Professuren genannt, deren Denomination zu den in der Anfrage zum Plenum genannten „Themen an der Schnittstelle von Digitalisierung und Nachhaltigkeit“ gezählt werden können.

Dank der thematischen Fokussierung der HTA-Professuren auf Zukunftsbereiche werden neueste Erkenntnisse und Entwicklungen in das Studium integriert. Damit steigert die HTA die Attraktivität der Hochschulen in Bayern für Studierende und trägt zugleich dem künftigen Fachkräftebedarf Rechnung. Durch die Bereitstellung der Grundausstattung (Stellen und Mittel) der Professur schafft der Freistaat Bayern auch die Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung der Hochschulaufgabe des Transfers in die Anwendung.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

25. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Heubisch** (FDP) Angesichts der Hörsaalbesetzung an der Universität Augsburg durch Aktivisten der Gruppe „EndFossil“ frage ich die Staatsregierung, wie sie diese Aktion einordnet (bitte dezidiert rechtlich wie auch gesellschaftspolitisch), wie sie gedenkt, die betroffene Hochschule dabei zu unterstützen mit der Besetzung weiter umzugehen (bitte unter Nennung konkreter Schritte), und welche Handlungsempfehlungen sie den staatlichen Hochschulen insgesamt an die Hand gibt, um bei (möglicherweise) ähnlichen Protestaktionen an ihren eigenen Einrichtungen in angemessener Weise zu agieren?

**Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst steht in engem Austausch mit der Universität Augsburg, die äußerst umsichtig mit der Lage vor Ort umgeht. Nach derzeitiger Einschätzung erreicht die Besetzung des Hörsaals bisher keine strafrechtliche Relevanz. Konkrete Schritte liegen im Ermessen der Universität, die diesbezüglich das Vertrauen der Staatsregierung genießt.

26. Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wann rechnet sie damit, dass der Forschungsreaktor FRM II wieder in Betrieb gehen wird, was sind die Gründe für die mehrjährige Verzögerung und ist der Ersatz für den defekten Zentralkanal bereits konkret in Auftrag gegeben?

**Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Nach Auskunft des Forschungs-Neutronenquelle Heinz Maier-Leibnitz (FRM II) wird dort nach aktueller Einschätzung mit einer Wiederaufnahme des Nutzerbetriebs Anfang 2024 gerechnet.

Das Ersatzteil für den Zentralkanal wurde bereits in Auftrag gegeben. Beim Zentralkanal handelt es sich um ein Bauteil der Klasse FK1, das höchsten sicherheitstechnischen Anforderungen unterliegt. Entsprechend aufwändig gestaltet sich dessen Fertigung. So muss eine zugelassene Firma qualifiziertes Blech aus dem Werkstoff EN-AW5754 und qualifizierten Schweißzusatzwerkstoff herstellen. Die Produktion findet in zahlreichen Einzelschritten unter Sachverständigenbeteiligung statt.

27. Abgeordneter  
**Hep**  
**Monatzeder**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ist geplant, die im Maßnahmenpaket zum Schutz von Kulturgütern in Bayern in der Pressemitteilung vom 05.12.2022 genannten Mittel in Höhe von bis zu einer Million aus den in den im Haushalts-Entwurf für 2023 bestehenden, seit Jahren gleich hohen Mitteln des Kulturfonds Bayern, Bereich Kunst, zu entnehmen oder diesen Haushaltstitel entsprechen aufzustocken, welche zwei Maßnahmen sind neben der Koordinierungsstelle bei der Landesstelle für nicht-staatliche Museen, dem Sonderprogramm Museumssicherheit und den Mitteln für Investitionsmaßnahmen noch geplant und nach welchen inhaltlichen Kriterien wird entschieden, ob ein Exponat ganz, in Kopie oder nur in Teilen ausgestellt wird?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Aus Mitteln des Kulturfonds Bayern – Bereich Kunst können im Rahmen eines Sonderprogramms „Museumssicherheit“ Investitionsmaßnahmen nichtstaatlicher Museen gefördert werden. Sofern ein nichtstaatliches Museum aufgrund der aktuellen Vorkommnisse seine Schutzmaßnahmen erweitern möchte, ist ein Antrag für eine Förderung aus dem Kulturfonds Bayern – Bereich Kunst bei der zuständigen Regierung möglich. Sofern eine solche Maßnahme bereits im kommenden Jahr umgesetzt werden soll, wurde einmalig für diese Vorhaben die Antragsfrist (die am 1. Oktober 2022 geendet hat) für das Jahr 2023 ausgesetzt, so dass ganzjährig eine Antragstellung möglich ist. Die Bereitstellung der Mittel für den Einbruchschutz an nichtstaatlichen Museen in einer Größenordnung von 1 Mio. Euro wird aus den in 2023 veranschlagten Mitteln des Kulturfonds – Bereich Kunst und aus Ausgabereserven des Haushaltsjahres 2022 sichergestellt – die Mittel des Kulturfonds waren in den letzten Jahren regelmäßig nicht überzeichnet, d. h. ausreichend.

Weitere Bestandteile des Maßnahmenpakets zum Schutz von Kulturgütern zielen insbesondere auf die Überprüfung und Nachschärfung der bestehenden Sicherheitseinrichtungen und -konzepte der staatlichen Museen und Sammlungen ab, ferner auf die Prüfung, ob Ausstellungsobjekte mit hohem Materialwert durch Kopien ersetzt werden können, sowie auf den verstärkten Einsatz von Verglasungen und Haubenvitrinen bei staatlichen Museen und Sammlungen zum Schutz der Kunstobjekte.

Die Frage, ob und in welchem Umfang Exponate im Original ausgestellt werden können oder im Einzelfall durch Kopien ersetzt werden, werden die Museen in eigener Zuständigkeit in Abstimmung mit den Sicherheitsbehörden, in jedem individuellen Fall unter Abwägung der jeweiligen Interessen (insbesondere des Vermittlungsauftrags), der konkreten Sicherheitssituation und der im Raum stehenden (Material-) Werte treffen. Der Museumsbesuch lebt von der Begegnung mit dem Original. Sie ist ein maßgeblicher Faktor für die Attraktivität des Museums. Gleichzeitig zeigen die sich häufenden Angriffe auf Kunstwerke eine veränderte Gefahrenlage, die eine erneute Prüfung dieser Frage rechtfertigt.

28. Abgeordnete **Verena Osgyan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Studierende (in absoluten Zahlen und in Prozent) in Bayern ein Teilzeitstudium absolvieren (bitte aufschlüsseln nach Hochschulstandorten und Geschlecht), wie viele Studierende (bitte aufschlüsseln nach Hochschulstandorten und Geschlecht) seit dem Jahr 2000 ein Teilzeitstudium beendet haben (bitte aufschlüsseln nach erfolgreich / nicht erfolgreich) und welche Maßnahmen sie unternimmt, um ein Teilzeitstudium zu ermöglichen?

### Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Im Wintersemester 2021/2022 waren 19 944 Studierende in einem Teilzeitstudium an den Hochschulen in Bayern eingeschrieben. Dies entspricht einem Anteil von 4,9 Prozent aller Studierender. Wie viele Studierende an den einzelnen Hochschulen im Wintersemester 2021/2022 in Teilzeit studierten, kann Tabelle 1 entnommen werden.

Tabelle 1: Studierende in Teilzeit und Vollzeit im WS 2021/2022 nach Hochschule

Hochschulgruppe	Hochschule	Studierende im WS 2021/2022		
		Vollzeit <sup>1</sup>	Teilzeit	Prozent Teilzeit
staatliche Universitäten	U Augsburg	19 975	0	0,0 Prozent
	U Bamberg	11 318	525	4,4 Prozent
	U Bayreuth	12 616	157	1,2 Prozent
	U Erlangen-Nürnberg	37 265	463	1,2 Prozent
	U München	51 005	0	0,0 Prozent
	TU München	46 529	518	1,1 Prozent
	U Passau	11 846	0	0,0 Prozent
	U Regensburg	20 702	0	0,0 Prozent
	U Würzburg	27 116	33	0,1 Prozent
	<b>Gesamt</b>	<b>238 372</b>	<b>1 696</b>	<b>0,7 Prozent</b>
staatliche Kunsthochschulen	Akademie der Bildenden Künste München	777	0	0,0 Prozent
	H für Musik und Theater München	1 183	0	0,0 Prozent
	H für Fernsehen und Film München	370	0	0,0 Prozent
	Akademie der Bildenden Künste Nürnberg	312	0	0,0 Prozent
	H für Musik Nürnberg	417	17	3,9 Prozent
	H für Musik Würzburg	358	0	0,0 Prozent
		<b>Gesamt</b>	<b>3 417</b>	<b>17</b>
staatliche Hochschulen für angewandte Wissenschaften	OTH Amberg-Weiden	3 818	71	1,8 Prozent
	HaW Ansbach	3 479	282	7,5 Prozent
	TH Aschaffenburg	3 265	159	4,6 Prozent
	HaW Augsburg	6 060	518	7,9 Prozent

Hochschulgruppe	Hochschule	Studierende im WS 2021/2022			
		Vollzeit <sup>1</sup>	Teilzeit	Prozent Teilzeit	
	HaW Coburg	4 709	316	6,3 Prozent	
	TH Deggendorf	7 542	631	7,7 Prozent	
	HaW Hof	3 444	206	5,6 Prozent	
	TH Ingolstadt	5 871	471	7,4 Prozent	
	HaW Kempten	4 824	513	9,6 Prozent	
	HaW Landshut	4 285	248	5,5 Prozent	
	HaW München	16 378	1 814	10,0 Prozent	
	HaW Neu-Ulm	3 774	373	9,0 Prozent	
	TH Nürnberg Georg Simon Ohm	12 089	835	6,5 Prozent	
	OTH Regensburg	10 105	481	4,5 Prozent	
	TH Rosenheim	6 137	326	5,0 Prozent	
	HaW Weihenstephan- Triesdorf	6 057	26	0,4 Prozent	
	HaW Würzburg- Schweinfurt	9 219	50	0,5 Prozent	
	<b>Gesamt</b>	<b>111 056</b>	<b>7 320</b>	<b>6,2 Prozent</b>	
	weitere Hoch- schulen	Kath. U Eichstätt-In- golstadt	4 898	101	2,0 Prozent
		Augustana-H Neuen- dettelsau	127	0	0,0 Prozent
		U der Bundeswehr München	3 973	0	0,0 Prozent
H für Politik Mün- chen		619	85	12,1 Prozent	
H für Philosophie Mün- chen		213	205	49,0 Prozent	
H für evang. Kirchenmusik Bay- reuth		34	0	0,0 Prozent	
H für Kath. Kirchenmusik und Musikpädago- gik, Re- gensburg		128	0	0,0 Prozent	
Evang. Hochschule Nürnberg		1 107	218	16,5 Prozent	
Kath. Stiftungs FH München		2 171	356	14,1 Prozent	
Munich Business School		529	38	6,7 Prozent	
Hochschule Macrome- dia für angewandte Wissenschaften, Mün- chen		834	0	0,0 Prozent	
H für angewandte Sprachen, München, SDI		263	0	0,0 Prozent	
SRH Wilhelm Löhe Hochschule, Fürth		76	296	79,6 Prozent	
HDBW Hochschule der Bayerischen Wirt- schaft für angewandte Wissenschaften		328	65	16,5 Prozent	

Hochschulgruppe	Hochschule	Studierende im WS 2021/2022		
		Vollzeit <sup>1</sup>	Teilzeit	Prozent Teilzeit
	Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern	5 060	0	0,0 Prozent
	Hochschule Fresenius Idstein in München	2 192	309	12,4 Prozent
	Deutsche Hochschule für Gesundheit und Sport Berlin in Ismaning	560	30	5,1 Prozent
	IB-Hochschule Berlin in München	28	14	33,3 Prozent
	Mediadesign Hochschule Berlin in München	238	9	3,6 Prozent
	H für Ökonomie und Management in Augsburg, München und Nürnberg	470	8 681	94,9 Prozent
	FH des Mittelstandes in Bamberg	264	93	26,1 Prozent
	Hochschule für angewandtes Management, Ismaning	3 767	143	3,7 Prozent
	International School of Management Dortmund in München	597	53	8,2 Prozent
	IU Internationale Hochschule Erfurt in München, Augsburg und Nürnberg	2 730	7	0,3 Prozent
	HSD Hochschule Döpfer Köln in Regensburg	95	208	68,6 Prozent
	<b>Gesamt</b>	<b>31 301</b>	<b>10 911</b>	<b>25,8 Prozent</b>
<b>Gesamt</b>		<b>384 146</b>	<b>19 944</b>	<b>4,9 Prozent</b>

<sup>1</sup> Einschließlich duales Studium  
Quelle: CEUS/Statistisches Landesamt.

Unter den 19 944 Studierenden im Teilzeitstudium im Wintersemester 2021/2022 waren 10 122 Studentinnen und 9 822 Studenten. Das entspricht einem Anteil von 5,1 Prozent unter den Studentinnen und einem Anteil von 4,8 Prozent unter den Studenten. Wie sich diese Anteile seit dem WS 2000/2001 entwickelt haben, kann Tabelle 2 entnommen werden.

Tabelle 2: Studierende in Teilzeit und Vollzeit nach Geschlecht seit WS 2000/2001

Wintersemester	Studenten			Studentinnen		
	Vollzeit <sup>1</sup>	Teilzeit	Prozent Teilzeit	Vollzeit <sup>1</sup>	Teilzeit	Prozent Teilzeit
2000/01	113 727	64	0,1 Prozent	99 493	17	0,0 Prozent
2001/02	115 785	70	0,1 Prozent	103 951	14	0,0 Prozent
2002/03	119 176	142	0,1 Prozent	111 087	29	0,0 Prozent
2003/04	126 047	134	0,1 Prozent	118 597	45	0,0 Prozent

2004/05	127 133	138	0,1 Prozent	121 737	123	0,1 Prozent
2005/06	128 670	136	0,1 Prozent	123 567	125	0,1 Prozent
2006/07	131 045	605	0,5 Prozent	125 819	429	0,3 Prozent
2007/08	129 142	662	0,5 Prozent	123 044	518	0,4 Prozent
2008/09	132 042	743	0,6 Prozent	125 395	659	0,5 Prozent
2009/10	138 489	970	0,7 Prozent	132 440	767	0,6 Prozent
2010/11	145 322	1 418	1,0 Prozent	139 740	952	0,7 Prozent
2011/12	164 429	1 646	1,0 Prozent	153 201	1 042	0,7 Prozent
2012/13	170 128	1 878	1,1 Prozent	159 609	1 149	0,7 Prozent
2013/14	181 677	2 306	1,3 Prozent	170 305	1 627	0,9 Prozent
2014/15	186 809	2 887	1,5 Prozent	176 471	2 091	1,2 Prozent
2015/16	190 346	3 308	1,7 Prozent	180 156	2 678	1,5 Prozent
2016/17	190 162	4 079	2,1 Prozent	180 622	3 457	1,9 Prozent
2017/18	189 945	8 322	4,2 Prozent	182 421	8 205	4,3 Prozent
2018/19	189 286	9 187	4,6 Prozent	184 737	9 087	4,7 Prozent
2019/20	188 180	9 824	5,0 Prozent	186 348	9 792	5,0 Prozent
2020/21	193 261	10 022	4,9 Prozent	191 249	10 173	5,1 Prozent
2021/22	193 967	9 822	4,8 Prozent	190 179	10 122	5,1 Prozent

<sup>1</sup> Einschließlich duales Studium

Quelle: CEUS/Statistisches Landesamt.

Angaben zu den Absolventinnen und Absolventen im Teilzeitstudium liegen der Staatsregierung nicht vor, da die Information über die Einschreibung im Teil- oder Vollzeitstudium im Rahmen der Studierenden-, aber nicht in der Prüfungsstatistik erhoben wird. Während des Studienverlaufs ist ein Wechsel zwischen Teil- und Vollzeitstudium denkbar, sei es innerhalb des Studiengangs an einer Hochschule oder aber im Zuge von Studiengang- oder Hochschulwechsell. Eine zum Prüfungszeitpunkt erhobene Information über das Teil- oder Vollzeitstudium würde deshalb keine verlässliche Auskunft darüber geben, ob und wann während des Studiums ein Wechsel zwischen den beiden Studienformen stattgefunden hat.

Mit Inkrafttreten des Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) am 1. Januar 2023 wird das Teilzeitstudium und sein Vollzug weiter im Hochschulrecht verankert: So wird die bereits nach der bisherigen Hochschulrecht gegebenen Möglichkeit der Hochschulen, Studiengänge in Teilzeit anzubieten, in Art. 77 Abs. 3 Satz 4 BayHIG nun ausdrücklich normiert. Dabei sieht das Hochschulinnovationsgesetz weiterhin einen „voraussetzungslosen“ Zugang zu einem Teilzeitstudiengang vor. Das heißt, es enthält wie das bis zum 31. Dezember 2022 geltende Hochschulgesetz keine Bestimmungen, die das Studium in einem Teilzeitstudiengang vom Nachweis bestimmter, in der Person oder einer besonderen Lebenssituation der Bewerberin oder des Bewerbers liegender Voraussetzungen abhängig macht. So kann einem größtmöglichen Kreis von Personen ein Teilzeitstudium eröffnet werden.

Gleichzeitig hat dies – da alle Studierenden so grundsätzlich ohne Weiteres zwischen inhaltsgleichen Voll- und Teilzeitstudiengängen wechseln können – an den Hochschulen Vollzugsfragen im Hinblick auf die Chancengleichheit zwischen den Studierenden ausgelöst. Diese werden mit dem Hochschulinnovationsgesetz aufgegriffen und den Hochschulen damit Angebot und Durchführung von Teilzeitstudiengängen erleichtert. So wird zum einen festgelegt, dass bei einem Studiengangwechsel die im jeweils anderen Studiengang erworbenen Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen automatisch übertragen werden und – nach näheren Regelungen der Hochschulen – eine Einstufung in das dem Studienfortschritt entsprechende Fachsemester erfolgt (vgl. Art. 86 Abs. 3 Satz 3 und 4 BayHIG). Dadurch wird ausgeschlossen, dass allein durch einen Studiengangwechsel nicht

gebotene Vorteile – wie z. B. nach der Hochschulprüfungsordnung nicht vorgesehene, zusätzliche Prüfungsversuche für eine Notenverbesserung bei bereits (erfolgreich) absolvierten Prüfungen – erreicht werden können. Zum anderen wird festgelegt, dass die Hochschulen für Teilzeitstudiengänge eine Obergrenze für den Erwerb von Leistungspunkten pro Semester festlegen können, bei deren Überschreiten ebenfalls eine Einstufung in das dem Studienfortschritt entsprechende Fachsemester erfolgt (vgl. Art. 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BayHIG). So wird der Möglichkeit entgegengetreten, dass ein Teilzeitstudium allein aus dem Grund absolviert wird, um sich mehr Zeit für die Prüfungsvorbereitungen zu verschaffen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass viele für ein Teilzeitstudium sprechende Gründe auch im Rahmen eines Vollzeitstudiums berücksichtigt werden können. Insbesondere kommen hier eine Beurlaubung oder die Verlängerung von Prüfungsfristen in Betracht. Insofern ist auch von einer großen Anzahl an „de facto“-Teilzeitstudierenden auszugehen, die nicht in der amtlichen Statistik erscheinen.

29. Abgeordneter  
**Ulrich  
Singer**  
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, warum wird dem Obersten Rechnungshof (ORH) nur eine stark eingeschränkte Kontrollfunktion beim bereits verabschiedeten Hochschulinnovationsgesetz eingeräumt, wieso hat sie nicht auf den Brandbrief des Präsidenten des ORH vom 24.10.2022 an Staatsminister für Wissenschaft und Kunst Markus Blume reagiert und sofort die notwendigen Änderungen in der Neufassung des Bayerisches Universitätsklinikagesetz (BayUniKlinG) umgesetzt und beabsichtigt sie auch in weiteren Gesetzesentwürfen dieser Legislaturperiode die Finanzkontrolle des ORH zu beschneiden?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Der Titel der Anfrage unterstellt die Verfassungswidrigkeit von Gesetzesinitiativen der Staatsregierung zum Hochschulinnovationsgesetz und zum Universitätsklinikagesetz. Diese Unterstellung wird mit Nachdruck zurückgewiesen.

Das Hochschulinnovationengesetz, das der Landtag am 21.07.2022 verabschiedet hat, hat die Befugnisse des Obersten Rechnungshofs (ORH) gegenüber den Hochschulen in Bayern nicht verändert.

Der Ministerrat der Staatsregierung hat den Entwurf des Universitätsklinikagesetz in seiner Sitzung am 27.09.2022 verabschiedet. Zum Zeitpunkt des Schreibens des ORH-Präsidenten vom 24.10.2022 war das parlamentarische Verfahren eingeleitet. Unabhängig davon wurde dem Präsidenten des ORH schriftlich geantwortet.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

30. Abgeordneter **Dr. Helmut Kaltenhauser** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, inwieweit die zusätzlichen Mittel in Kapitel 06 16 mit dem Titel 770 71 in Höhe von 350.000 Euro aus Änderungsantrag mit der Drs. 18/20482 ihrem vorgesehenen Zweck zugeführt worden sind oder zugeführt werden können bzw. ob und wofür diese Mittel nun anderweitig eingesetzt werden sollen, nachdem mit Beschluss des Stadtrats der Stadt Aschaffenburg der Radweg im Park Schönbusch nicht gebaut werden soll?

**Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

Nach den vorliegenden Informationen hat der Planungs- und Verkehrssenat der Stadt Aschaffenburg in seiner Sitzung am 20. September 2022 die Anlage eines neuen Radwegs außerhalb der Kernzone des Landschaftsparks Schönbusch zur Verbesserung der überörtlichen Radwegeverbindung aus Großostheim in die Stadt Aschaffenburg nicht abgelehnt. Vielmehr hat er der vorgelegten Planung nicht vorbehaltlos zugestimmt. Gemäß den im Planungs- und Verkehrsausschuss vorgebrachten Änderungswünschen überarbeitet die Stadt Aschaffenburg derzeit die Planungen und bezieht dabei auch die Schlösserverwaltung mit ein.

Die modifizierte Planung wird dem Planungs- und Verkehrssenat der Stadt Aschaffenburg erneut zur Entscheidung vorgelegt. Dementsprechend bleiben 350.000 Euro bei Kap. 06 16 Tit. 770 71 weiterhin für die Anlage eines neuen Radwegs außerhalb der Kernzone des Landschaftsparks Schönbusch zur Verbesserung der überörtlichen Radwegeverbindung aus Großostheim in die Stadt Aschaffenburg eingeplant.

31. Abgeordneter  
**Florian  
Ritter**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Stellen für Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gab es zum aktuellsten Stichtag im Jahr 2022 an den Finanzämtern, wie viele davon waren tatsächlich mit Arbeitskräften besetzt und wie viele davon waren nicht mit Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besetzt (bitte mit Angabe von Gründen, z. B. Ausbildung von Anwärtnerinnen und Anwärtern, Abordnungen, Altersteilzeit, Wiederbesetzungssperre weiteres)?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

Zum 1. Januar 2022 standen an den Finanzämtern insgesamt rund 16 785 Stellen für Planmäßige Beamte sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zur Verfügung. Das Personal-Ist beträgt zum Stichtag 1. Januar 2022 rund 15 312 Vollzeitkräfte. Weitere Stellen sind mit Beschäftigten in Ausbildungsqualifizierung (115) oder abgeordneten Beamtinnen und Beamten (251) besetzt, unterliegen einer Wiederbesetzungssperre (193) oder sind wegen Altersteilzeit gesperrt bzw. nicht besetzbar (274). Darüber hinaus sind Stellen (insgesamt 640) für Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus Beurlaubungen und für Teilzeitaufstockungen freizuhalten, entfallen auf Personalabgänge nach der letztjährigen Übernahme der geprüften Anwärtnerinnen und Anwärter im Herbst 2021 oder sind neue Planstellen, die zu einem späteren Zeitpunkt besetzt werden mit erfolgreich ausgebildeten Anwärtnerinnen und Anwärtern, die sich zum 1. Januar 2022 noch in Ausbildung befanden.

32. Abgeordnete  
**Diana  
Stachowitz**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wann werden die Nutzer der Kleingärten und der Gaststätte auf dem Gelände des ehemaligen Vereins Concordia e. V. an der Landshuter Allee in München die dringend benötigte Zusage zur Interimsnutzung erhalten, wird diese Zusage ggf. noch im Jahr 2022 erteilt werden und was ist der Sachstand zur langfristigen Planung auf dem Gelände?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

Der Männergesangsverein Concordia München Neuhausen e. V. in Liquidation hat mit Schreiben vom 22. Juni 2022 den Pachtvertrag mit dem Freistaat Bayern ordentlich zum 31. Dezember 2022 gekündigt, nachdem er in der Jahreshauptversammlung am 15. Juni 2022 seine Auflösung beschlossen hat.

Da das Grundstück für die Schlösserverwaltung entbehrlich ist, wurde mit Schreiben vom 18. November 2022 das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr um zeitnahe Prüfung der Übernahme des Grundstücks durch die Immobilien Freistaat Bayern als für das Immobilienmanagement des Freistaates zuständige Behörde gebeten.

Die Landeshauptstadt München hat gleichzeitig ihr Interesse bekundet, den „Concordia-Park“ als städtische Erholungsfläche zu nutzen und eine Anmietung oder einen Ankauf des Grundstücks angeboten.

Die erforderlichen Abstimmungen werden noch gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Gleichwohl kann versichert werden, dass bis zu einer Klärung der Übernahme des Grundstücks durch die Immobilien Freistaat Bayern bzw. die Landeshauptstadt München die gegenwärtigen Nutzungen bestehen bleiben können.

## **Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

33. Abgeordneter **Klaus Adelt** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wo ist die Begrifflichkeit „Referenzenergiewindanlagen“ definiert, die im Entwurf des Landesentwicklungsprogramms (Stand 15.11.2022) auf Seite 108 genannt ist, wo eine aktuelle Liste solcher Referenzenergiewindanlagen einsehbar ist und wer für die Fortschreibung einer solchen Referenzliste zuständig ist bzw. sein soll?

### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

In dem öffentlich zugänglichen Entwurf zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern <sup>1</sup> ist auf S.15 folgendes Ziel aufgeführt:

„In jedem Regionalplan sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen. Als Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 Prozent der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt. Die Steuerungskonzepte haben sich auf Referenzwindenergieanlagen zu beziehen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen“

Auf S. 76 ist zudem folgender Wortlaut aufgeführt:

„Den Steuerungskonzepten sind Referenzwindenergieanlagen zugrunde zu legen, die der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen.“

Hiermit ist klar begründet, welche Konfiguration einer Windenergieanlage für die Steuerungskonzepte zugrunde zu legen ist.

---

<sup>1</sup> [https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user\\_upload/stmwi/Landesentwicklung/Dokumente/Instrumente/Landesentwicklungsprogramm/Nov\\_2022\\_LEP\\_Teilfortschreibung/221115\\_Entwurf\\_%C3%84nderungsverordnung\\_mit\\_%C3%84nderungsbegr%C3%BCndung.pdf](https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Landesentwicklung/Dokumente/Instrumente/Landesentwicklungsprogramm/Nov_2022_LEP_Teilfortschreibung/221115_Entwurf_%C3%84nderungsverordnung_mit_%C3%84nderungsbegr%C3%BCndung.pdf)

34. Abgeordneter **Albert Duin** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, inwieweit wird die Korrektheit der nachträglichen Berechnung des tatsächlichen Liquiditätsengpasses, die die Empfänger der Soforthilfe über den Onlinerechner des Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) eigenverantwortlich durchführen, überprüft, gibt es weitere Branchen, die analog zur Pflegebranche erhaltene Soforthilfe bereits in Abzug gebracht haben und dies einfach über Dokumente nachweisen können und warum werden im aktuell laufenden freiwilligen Rückmeldeverfahren keine Zahlen und Belege verlangt, im geplanten verpflichtenden Rückmeldeverfahren aber schon?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Die Corona-Soforthilfen wurden als Billigkeitsleistung in einem vereinfachten Verwaltungsverfahren gewährt, sodass im Nachgang kein Kostennachweis über die Verwendung der gewährten Mittel vorzulegen ist (sog. Verwendungsnachweis).

Allerdings darf die Gewährung von Billigkeitsleistungen nicht zu einer Überkompensation führen, d. h. die Höhe der gewährten Soforthilfe darf den tatsächlichen Liquiditätsengpass nicht übersteigen. Daher enthalten die Bewilligungsbescheide die Auflage, wesentliche Veränderungen im Vergleich zum prognostizierten Verlauf der Geschäftsentwicklung zu melden und ggf. zu viel gewährte Unterstützungsgelder zurückzuzahlen. Dementsprechend sind die Empfängerinnen und Empfänger verpflichtet zu überprüfen, ob die Prognose zu dem bei Antragstellung erwarteten Liquiditätsengpass auch tatsächlich eingetreten ist.

Die Bewilligungsstellen haben im Rahmen einer Stichprobenprüfung festgestellt, dass vielen Empfängerinnen und Empfängern der Soforthilfe diese Verpflichtung zur Überprüfung und gegebenenfalls Rückzahlung zu viel erhaltener Hilfen offenbar nicht bewusst ist. Aus diesem Grund wird mit dem Schreiben an die im Bescheid enthaltene Verpflichtung zur Überprüfung der erhaltenen Coronasoforthilfe erinnert.

Die nachträgliche Berechnung des tatsächlichen Liquiditätsengpasses anhand von Ist-Werten ist daher auch vom Empfänger / der Empfängerin der Soforthilfe selbst und eigenverantwortlich vorzunehmen. Es findet in der Regel keine weitere Überprüfung durch die zuständige Bewilligungsstelle statt. Das wäre bei der Masse an Fällen (220 000 Empfängerinnen und Empfänger wurden angeschrieben) ein immenser und nicht zu bewältigender Verwaltungsaufwand.

Es müssen daher auch weder Zahlen noch Belege eingereicht werden. Allerdings muss die Berechnung nachvollziehbar dokumentiert werden und im Falle einer Nachprüfung Belege und Nachweise vorgelegt werden können. Es können jederzeit weitere stichprobenartige Nachprüfungen stattfinden.

Vorsätzlich oder leichtfertig falsche Angaben oder ein Unterlassen der Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben können unter anderem eine Strafanzeige wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) nach sich ziehen.

Für die zweite Jahreshälfte 2023 ist ein verpflichtendes Rückmeldeverfahren in Vorbereitung, bei dem die Empfängerinnen und Empfänger der Soforthilfe ähnlich der

bereits durchgeführten Stichprobenprüfungen entsprechende Zahlen zum tatsächlichen Liquiditätsengpass mitteilen müssen. Belege werden auch hier nur angefordert, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Zahlen bestehen bzw. diese nicht plausibel erscheinen.

Eine Teilnahme an dem für die zweite Jahreshälfte 2023 geplanten Rückmeldeverfahren entfällt, wenn der Liquiditätsengpass zuvor selbständig überprüft und über die Online-Datenmaske - wie in den Erinnerungsschreiben dargelegt - mitgeteilt wird, da damit der im Bescheid geregelten Verpflichtung zur selbsttätigen Überprüfung nachgekommen wurde.

Sofern erhaltene Coronasoforthilfen im Rahmen anderer Hilfsprogramme in Abzug gebracht wurden, ist dies für die erforderliche Überprüfung der Soforthilfen unerheblich, da diese Programme in der Regel abweichende Voraussetzungen haben.

35. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD)
- Nachdem viele Bürger die immer weiter steigenden Energie- und Stromkosten nicht mehr bezahlen können und dazu die Strompreiserhöhungen zum neuen Jahr kommen, frage ich die Staatsregierung, wie vielen Bürgerinnen und Bürgern wurde 2021 in Niederbayern seitens der Stromanbieter der Strom abgeschaltet (bitte nach Landkreis und Monat aufschlüsseln), wie lange dauerte die Stromabschaltung im Schnitt und welche Maßnahmen ergreift sie, um von Stromabschaltung betroffene Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales**

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) und das Bundeskartellamt erheben in ihrem Monitoringbericht auf der Grundlage der §§ 35 und 63 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 53 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Zahl der Stromsperrungen bei den Verteilnetzbetreibern.

Der jüngste Monitoringbericht 2022 (Stand: 30. November 2022) enthält bereits Daten zu Stromsperrungen für das Jahr 2021 (insgesamt 21 341 Stromsperrungen in Bayern). Eine Aufschlüsselung nach Regierungsbezirken (etwa für Niederbayern) wird im Rahmen des Monitoringberichtes allerdings nicht vorgenommen.

Hinsichtlich der zeitlichen Aufteilung liegen keine monatlichen, sondern allein deutschlandweite Daten zu den einzelnen Quartalen 2021 vor: 1. Quartal: 41 691, 2. Quartal: 59 242, 3. Quartal: 72 771 und 4. Quartal: 56 445.

Deutschlandweit lag die durchschnittliche Dauer zwischen tatsächlicher Sperrung und Entsperrung bei 16 Tagen. Allein bezogen auf Bayern bzw. Niederbayern liegt hingegen kein Durchschnittswert vor.

Über diese im Rahmen des Monitoringberichtes ermittelten Informationen liegen der Staatsregierung keine Daten zu Stromsperrungen in Niederbayern im Jahr 2021 vor.

Im Rahmen der Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende) und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII – Sozialhilfe) zählt der Haushaltsstrom zu den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben und ist somit Teil des Regelbedarfs/Regelsatzes. Die Leistungsbezieher müssen daher ihre Stromkosten mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln decken. Im Einzelfall kann ein sog. ergänzendes Darlehen zur Begleichung einer Stromnachzahlung gewährt werden (§24 Abs. 1 SGB II bzw. § 37 SGB XII).

Der Regelsatz basiert auf einem Statistikmodell, was bedeutet, dass die Leistungsberechtigten im Rahmen ihres Bedarfs den Regelsatz frei verwenden können. Für die Bemessung der Regelbedarfe nach dem Statistikmodell wird auf Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchstichprobe (EVS) zurückgegriffen, einer umfang- und detailreichen Stichprobenerhebung der Privathaushalte in Deutschland, die das

Statistische Bundesamt alle fünf Jahre durchführt. Hierbei werden die Verbrauchsausgaben einkommensschwacher Haushalte ermittelt. Für den Bereich (Haushalts-)Strom werden z. B. nach den in der Entsorgungsverband Saar (EVS) 2018 für 2021 ermittelten Werten für alleinstehende Erwachsene regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Höhe von monatlich 35,30 Euro berücksichtigt. Die einzelnen Verbrauchpositionen stellen dabei nur Rechengrößen dar, aus deren Summe dann der Regelsatz gebildet wird. Über die tatsächliche Verwendung des als Barbetrag ausbezahlten Regelsatzes entscheidet allein der Leistungsempfänger.

Sind die Ausgaben für Strom höher als in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vorgesehen, muss der Leistungsberechtigte trotzdem mit der Pauschale haushalten. Hat er geringere Ausgaben für Strom, kann er an anderer Stelle mehr ausgeben.

Für den Fall von unmittelbaren Zahlungsrückständen bzw. drohender Stromsperre sieht die Sozialhilfe (§ 43a Abs. 4 SGB XII) aber auch die Möglichkeit der Direktzahlung der Rückstände durch den Sozialhilfeträger an den Stromanbieter vor.

Auch ist nach § 36 SGB XII eine Beihilfe oder ein Darlehen zur Übernahme von Schulden ausnahmsweise möglich, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder Behebung einer vergleichbaren Notlage (wie bei drohender Sperre des Haushaltsstroms wegen Schulden) gerechtfertigt ist.

Auf Antrag des Leistungsberechtigten können auch die regelmäßigen monatlichen Stromabschlagszahlungen aus dem Regelbedarf direkt an den Stromanbieter überwiesen werden (sog. Auszahlungsbestimmung vgl. § 43a Abs. 3 SGB XII).

Anders stellt sich die Situation in der Grundsicherung für Arbeitsuchende dar: Solange sich Leistungsberechtigte, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweisen, mit den Leistungen für den Regelbedarf ihren Bedarf zu decken, kann das Arbeitslosengeld II bis zur Höhe des Regelbedarfs für den Lebensunterhalt in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden (§ 24 Abs. 2 SGB II). Unabhängig davon kann im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auch die Erbringung der Leistungen für den Haushaltsstrom direkt an den Versorger geregelt werden. Sofern Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Vermögen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.

36. Abgeordnete  
**Martina Fehner**  
(SPD)
- Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass zum 1. August 2022 neue Ausbildungsordnungen der gastgewerblichen Ausbildungsberufe in Kraft getreten sind, frage ich die Staatsregierung, inwieweit berufliche Schulen und Ausbildungsbetriebe finanzielle Unterstützung erhalten können, um die fachlich fundierte und praxisnahe Vermittlung der neuen Inhalte zu gewährleisten (etwa durch die Einbindung von speziellen Lernmodulen), ob die personelle und technische Ausstattung der bayerischen Berufsschulen für gastgewerbliche Berufe ausreicht, um die Attraktivität einer Ausbildung in diesem Bereich zu steigern und welche Maßnahmen sie angesichts des sich zuspitzenden Fachkräftemangels aktuell umsetzt, um mehr junge Menschen für eine Ausbildung in den gastgewerblichen Berufen zu gewinnen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Coronakrise und des sich verschärfenden Fachkräftemangels ist es wichtig und richtig, dass der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) mit dem Start des neuen Ausbildungsjahres seine Ausbildungsberufe modernisiert und an die Themen der Zeit angepasst hat. So wurden etwa übergeordnete Themen wie Verbraucherschutz, Digitalisierung und Nachhaltigkeit in die Ausbildungsinhalte integriert – also Bereiche, die besonders in der jungen Generation auf großes Interesse stoßen dürften. Ganz neu hinzugekommen ist der zweijährige Ausbildungsberuf „Fachkraft Küche“, der einen niedrigschwelligen Einstieg in die berufliche Qualifikation im Gastgewerbe ermöglicht.

Die Neuordnung eines Ausbildungsberufes (einer Ausbildungsordnung [AO] und eines Rahmenlehrplans [RLP]) wird von Seiten der Sozialpartner auf Bundesebene angestoßen. Dabei haben die Ausbildungsbetriebe die Aufgabe, die AO und die Berufsschulen die Vorgaben des RLP zu erfüllen. Der RLP wird in Bayern in Form von Lehrplanrichtlinien (siehe <sup>1</sup>) umgesetzt. Die für die Umsetzung der neuen Lehrplanrichtlinien erforderlichen Anpassungen und Neuheiten werden im Rahmen von Fortbildungen und Handreichungen den Lehrkräften zeitnah vermittelt. Somit wird die fachlich fundierte und praxisnahe Vermittlung der neuen Inhalte gewährleistet; eine finanzielle Unterstützung der beruflichen Schulen ist somit nicht erforderlich.

Die erforderliche personelle Ausstattung der bayerischen Berufsschulen für gastgewerbliche Berufe ist (aufgrund der Entwicklung der Ausbildungszahlen) gegeben.

Diese erlaubt eine hochqualifizierte Umsetzung der neuen Lehrplanrichtlinien. Aufgrund der Neuordnung ist die Erneuerung der technischen Ausstattung der Berufsschulen, deren Sachaufwandsträger i. d. R. die Landkreise sind, nicht erforderlich. Die Neuordnung wird als Chance betrachtet, die Attraktivität der gastgewerblichen Ausbildungsberufe zu erhalten bzw. noch zu steigern.

Wenn neue Ausbildungsordnungen in Kraft treten, erhalten die Ausbildungsbetriebe grundsätzlich keine finanzielle Unterstützung, um die fachliche Vermittlung der Inhalte zu gewährleisten. Gleichwohl sorgt die Staatsregierung mit verschiedensten

<sup>1</sup> <https://www.isb.bayern.de/berufsschule/lehrplan/berufsschule/>

Maßnahmen dafür, dass die nötige Infrastruktur vorhanden ist, damit die neuen Inhalte praxisnah und fundiert vermittelt werden können. So stellte das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) 2017 bis 2021 192 Mio. Euro für die Förderung der überbetrieblichen beruflichen Bildung (Investitionen in Bildungsstätten sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen) im Bereich der bayerischen IHKs, HWKs sowie gemeinnütziger Bildungsträger bereit. Diese Mittel gewährleisten eine Anpassung an den neuesten Stand der technologischen Entwicklung / Digitalisierung.

Mit der Fördermaßnahme „Fit for Work – Chance Ausbildung“ wendet sich die Staatsregierung über alle Branchen hinweg an Ausbildungsbetriebe. Einen Zuschuss in Höhe von 260 Euro pro Monat (aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds) gibt es für die betriebliche Ausbildung von Jugendlichen, die einem besonderen Wettbewerb unterliegen. Damit sollen mehr Betriebe motiviert werden, Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf eine Chance für eine Ausbildung zu geben.

Seitens der Staatsregierung werden zahlreiche branchenübergreifende Maßnahmen umgesetzt, um noch mehr Personen für eine Ausbildung zu gewinnen. Als Beispiele werden insbesondere folgende Maßnahmen genannt:

- Die „BERUFSBILDUNG“ findet vom 12. – 15. Dezember 2022 im Messezentrum Nürnberg statt. Die BERUFSBILDUNG ist eine bundesweit einzigartige Kombination aus Fachmesse und Berufsbildungskongress und stellt das enorme Spektrum der Ausbildungsmöglichkeiten vor. Vom Schülerpraktikum über die duale und schulische Aus- und Weiterbildung bis hin zum Studium – hier können sich Jugendliche, Eltern und Weiterbildungsinteressierte optimal orientieren und eine Vielzahl von Berufen live erleben.
- Das gleiche Ziel (Werbung für die berufliche Bildung) wird auch mit der Woche der Aus- Weiterbildung verfolgt. Die nächste findet im März 2023 statt.
- 25 Ausbildungsakquisiteurinnen und -akquisiteure unterstützen leistungsschwächere Jugendliche bei der Ausbildungsplatzsuche – auch mit Migrationshintergrund.
- Berufsausbildung in Teilzeit als Alternative auch für Menschen mit Familienverantwortung (wie z. B. Alleinerziehende).
- Internetplattform BOBY: Überblick zur Berufsorientierung und Angeboten der Partner der Allianz für starke Berufsbildung in Bayern sowie der Träger.
- Gemeinsam mit der vbw hat die Staatsregierung in der Initiative „Fachkräftesicherung (FKS) +“ (Staatsregierung, vbw, BA-Regionaldirektion Bayern) im Oktober 2018 vereinbart, bis 2023 insgesamt 250 000 zusätzliche Arbeitskräfte für Bayern zu mobilisieren. Dabei steht das noch nicht ausgeschöpfte heimische Potenzial im Vordergrund: ältere Arbeitnehmer, Frauen auch in Teilzeit, Langzeitarbeitslose, Jugendliche ohne Berufsausbildung und Menschen mit Behinderungen.

Daneben ist die gezielte Anwerbung von Fachkräften aus dem Ausland vereinbart. FKS+ unterstützt darüber hinaus ukrainische Bewerber, Unternehmen und Verbände bei der konkreten Integration der Geflüchteten in Arbeit.

Generell setzt sich die Staatsregierung für eine Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Bildung ein. Mit Meisterpreis, Aufstiegs-BAföG und insbesondere mit dem Meisterbonus werden gezielt Anreize gesetzt.

37. Abgeordneter **Prof. Dr. Ingo Hahn** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche durchschnittliche Auslastung (Quotient aus installierter Leistung und tatsächlicher Produktion) hatten nach ihrer Kenntnis Windkraft- und Photovoltaikanlagen in den letzten fünf Jahren in Bayern (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Anlagenart und Regierungsbezirk), welche Windkraftanlagen in Bayern liefen in den letzten fünf Jahren defizitär (Erträge unter für den Standort errechneter durchschnittlicher Auslastung; bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirk und Anlage) und wie hoch war die Nettostromerzeugung von Photovoltaik- und Windkraftanlagen in Bayern jeweils im Verhältnis zur installierten Leistung in den letzten 30 Tagen (bitte tagesgenau aufschlüsseln)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Die Volllaststunden einer Energieerzeugungsanlage entsprechen dem Quotienten der jährlichen Stromerzeugung und der installierten Nennleistung und geben insofern einen Äquivalentwert für die Zeit an, welche die Anlage bei Nennleistung für die jeweils jährliche Stromproduktion betrieben werden müsste. Im Energie-Atlas Bayern sind die Volllaststunden mit der Stromerzeugung von 2020 abrufbar.

Durchschnittliche Volllaststunden pro Regierungsbezirk 2020 – Windenergie (Quelle: Energie-Atlas Bayern):

- Oberbayern: 1 690
- Niederbayern: 1 150
- Oberpfalz: 1 895
- Oberfranken: 1 884
- Mittelfranken: 1 803
- Unterfranken: 1 729
- Schwaben: 1 680

Hinsichtlich der Volllaststunden von Windenergieanlagen ist darauf hinzuweisen, dass in den durchschnittlichen Werten alte Bestandsanlagen sowie auch sehr kleine Windkraftanlagen mit verhältnismäßig niedrigerer Stromerzeugung (bspw. aufgrund höherer Turbulenzintensitäten in niedrigeren Bauhöhen) enthalten sind. Moderne Windenergieanlagen erreichen je nach Standort und Windenergieanlagentyp i. d. R. deutlich höhere Werte hinsichtlich der Volllaststundenzahl.

Durchschnittliche Volllaststunden pro Regierungsbezirk 2020 – Photovoltaik (Quelle: Energie-Atlas Bayern):

- Oberbayern: Dach – 836 Freifläche – 920
- Niederbayern: Dach – 893 Freifläche – 1 077
- Oberpfalz: Dach – 837 Freifläche – 860
- Oberfranken: Dach – 738 Freifläche – 890

- Mittelfranken: Dach – 805 Freifläche – 887
- Unterfranken: Dach – 782 Freifläche – 1 023
- Schwaben: Dach – 879 Freifläche – 1 104

Bei der Photovoltaik (PV) ist hinsichtlich der Volllaststunden darauf hinzuweisen, dass PV-Anlagen mit Ost-West-Ausrichtung i. d. R. niedrigere Volllaststunden aufweisen als PV-Anlagen mit Süd-Ausrichtung. Dennoch bietet eine Ost-West-Ausrichtung insbesondere große Potenziale für eine lastsynchronere bzw. netzdienlichere Stromerzeugung. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass in der Modultechnik deutliche Fortschritte gemacht wurden, sodass moderne PV-Anlagen deutlich höhere Volllaststunden als alte Bestandsanlagen aufweisen.

Die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen ist von diversen Faktoren wie beispielsweise den projektspezifischen Investitionskosten oder der jeweiligen Vermarktungsform (EEG-Vergütung, PPA) abhängig. Informationen über die konkreten, finanziellen Erträge der Einzelprojekte liegen dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) nicht vor.

Dem StMWi liegen zur Nettostromerzeugung von PV- und Windkraftanlagen in Bayern jeweils im Verhältnis zur installierten Leistung in den letzten 30 Tagen keine Informationen vor.

38. Abgeordnete  
**Annette  
Karl**  
(SPD)
- Da nach dem derzeit gültigen Landesentwicklungsprogramm die regionalen Planungsverbände in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festlegen können, frage ich die Staatsregierung, welche regionalen Planungsverbände von diesem Grundsatz unter 6.2.3 des Landesentwicklungsprogramm (LEP) Gebrauch gemacht haben und welcher Flächenanteil (in ha und Prozentanteil zur Gesamtfläche) derzeit in den Gebieten der Planungsregionen als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Freiflächen-PV ausgewiesen ist?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Bisher hat kein Regionaler Planungsverband von der in LEP-Grundsatz 6.2.3 eröffneten Möglichkeit, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen festzulegen, Gebrauch gemacht.

39. Abgeordneter **Sebastian Körber** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Haushaltsmitteln stammt die Beteiligung des Freistaates mit bis zu 50 Prozent für die Prüfstände von Elektrolyseuren der Firma Bosch in der Region Bamberg, welche Ministerpräsident Dr. Markus Söder am 02.12.2022 bei einer Werkbesichtigung und Betriebsversammlung angekündigt hat, wie viele Wasserstofftankstellen wurden bayernweit in den jeweiligen Jahren von 2018 bis 2022 mit Finanzmitteln des Freistaates unterstützt und welche neuen Erkenntnisse haben dazu geführt, dass sich die Staatsregierung nun zu einer Beibehaltung von synthetischen Verbrennern auch nach 2035 bekennt?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Mit den jüngsten Beschlüssen des Ministerrats wurde der Weg bereitet für eine breite Unterstützung des Hochlaufs der Wasserstoffindustrie. Dabei soll sowohl der Ausbau von Elektrolysekapazitäten wie auch der weitere Ausbau der Wasserstofftankstelleninfrastruktur beschleunigt werden. Dafür werden derzeit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Im Förderprogramm zum Aufbau einer Wasserstofftankstelleninfrastruktur wurden in 2021 Förderbescheide für 6 Wasserstofftankstellen ausgestellt, in 2022 wurden bisher Förderbescheide für 4 Wasserstofftankstellen ausgestellt.

Die Staatsregierung hat sich stets klar und eindeutig gegen ein Verbot von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren positioniert. Sie wird sich weiterhin mit Nachdruck auf allen Ebenen für einen technologieoffenen Ansatz einsetzen, der auch die größtmögliche Nutzung des in E-Fuels liegenden Potenzials für die klimaneutrale Mobilität umfasst.

Grundsätzlich sind alternative Kraftstoffe (Biokraftstoffe incl. Biomethan, E-Fuels) neben batterieelektrischen Antriebskonzepten und Wasserstoffantrieben gerade im Bereich LKW-, Schiff- und Flugverkehr sinnvoll, da hier weite Strecken und hohe Lasten das Anforderungsprofil beschreiben.

40. Abgeordnete  
**Eva  
Lettenbauer**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch waren Anteil und Summen der durch Staatsministerien und nachgeordnete Behörden vergebenen Aufträge an tarifgebundene Unternehmen in den letzten zehn Jahren (bitte nach Jahren und Art der Aufträge auflisten) sowie an nicht tarifgebundene Unternehmen und welche Maßnahmen ergreift sie, um der Tariffucht zumindest im Rahmen der öffentlichen Vergabe entgegenzuwirken und die Zahlung von Tariflöhnen zu stärken?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse dazu vor, wie hoch der Anteil und die Summen der durch Ministerien und nachgeordnete Behörden vergebenen Aufträge an tarifgebundene Unternehmen in den letzten zehn Jahren sowie an nicht tarifgebundene Unternehmen ist.

Zur Stärkung der Tariftreue hat die Staatsregierung folgende Maßnahmen ergriffen: Bereits nach geltender Rechtslage muss sich jeder, der sich um öffentliche Aufträge bewirbt, an arbeitsrechtliche Pflichten halten, insbesondere die gesetzlichen Mindestlöhne, die branchenspezifischen Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und geltende Tarifverträge. Bayern hat zur Gewährleistung fairer Arbeitsbedingungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zusätzlich geregelt, dass die Bieter die Einhaltung dieser Mindestlöhne durch entsprechende Klauseln in den Verträgen zusichern müssen (Nr. 1.7 der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen).

Die Tarifbindung eines Unternehmens als solche kann nach europäischem Vergaberecht nicht verpflichtend von öffentlichen Auftraggebern vorgegeben werden.

41. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vor dem Hintergrund der in der vergangenen Woche bekannt gewordenen Kostensteigerung für die Frankenwaldbrücken frage ich die Staatsregierung, welche Auswirkungen die Kostenexplosion auf die Förderzusage bei der RÖFE-Forderung (RÖFE – Richtlinien zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen) hat, wann sie von der Kostensteigerung erfahren hat und welche Gespräche zur weiteren Förderung zwischen Staatsregierung und Landkreis Hof seit Bekanntwerden der Kostensteigerung stattfanden (bitte Datum und Gesprächsteilnehmer angeben)?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Die Ermittlung der Gesamtkosten eines Projektes obliegt dem Vorhabensträger und nicht der Staatsregierung. Für die sog. Frankenwaldbrücken liegt der zuständigen Regierung von Oberfranken bisher kein Förderantrag vor. Verbindliche Aussagen über etwaige Auswirkungen der nun vor Ort erwarteten Kostensteigerungen sind nicht möglich. Hierzu wird staatlicherseits nunmehr auf den Projektträger zugegangen.

42. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wo im Konkreten soll(en) die Wasserstoff-Pipeline(s) aus Kroatien, Slowenien, Italien über Österreich nach und in Bayern verlaufen, welche geschätzten Kosten wird der Bau der Wasserstoff-Pipeline(s) in Anspruch nehmen und welcher Zeitraum ist für die früheste Inbetriebnahme vorgesehen?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Die Planungen für die Wasserstoff-Pipelines erfolgen in den jeweiligen Staaten auf Ebene der Fernleitungsnetzbetreiber, die zunächst einzelne Stränge der bislang für den Transport von Erdgas genutzten Leitungen für den Transport von Wasserstoff umwidmen und bei Bedarf bestimmte Abschnitte der leitungsgebundenen Infrastruktur neu errichten wollen. Im Wesentlichen handelt es sich um die im European Hydrogene Backbone (EHB) angelegten Transportkorridore. Von Italien führen entsprechende Leitungen über Österreich nach Südbayern, wo ein Anschluss an das europäische Netz bis 2030 erwartet wird. Kroatien und Slowenien sollen laut EHB bis 2040 in das europäische Wasserstoffnetz integriert und über Österreich auch mit Bayern verbunden sein. Die bis 2040 geplanten rund 53.000 km Backbone erfordern eine geschätzte Gesamtinvestition von 80 bis 143 Mrd. Euro.

43. Abgeordneter **Christoph Skutella** (FDP)
- Vor dem Hintergrund zum anstehenden Beschluss des zweiten Evaluationsbericht der Bundesregierung zum Kohlendioxid-Speicherungsgesetz (KSpG) frage ich die Staatsregierung, inwiefern Carbon Capture Use and Storage (CCUS) in den flankierenden Klimaschutzmaßnahmen zum aktuellen Entwurf des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) eine Rolle spielt, welche Pläne sie zur Infrastruktur für den Transport von CO<sub>2</sub> an die neu entstehenden Flüssiggasterminals an Nord- und Ostsee, die als CO<sub>2</sub>-Export-Terminals geplant sind, hat und inwiefern sie die betroffenen Industrien in Bayern in ihre Pläne miteinbezieht?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

CCU/CCUS kann zum Ziel der Klimaneutralität einen Beitrag leisten, sofern die dafür erforderlichen Technologien wirtschaftlich darstellbar sind, was von der Entwicklung der Technik und des CO<sub>2</sub>-Marktpreises abhängig ist. Im Bayerischen Klimaschutzprogramm sind bislang aktuell verfügbare, natürliche CO<sub>2</sub>-Speicher (Wald, Moore, Wasser) als eigenständiges Aktionsfeld mit insgesamt 26 Maßnahmen hinterlegt. Gemäß Novelle zum Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) sollen bis zum Jahr 2040 staatliche Moorflächen im Sinn des Klimaschutzes bestmöglich erhalten, renaturiert und ggf. genutzt werden.

Der Staatsregierung liegen Pläne der Bundesregierung zur Nutzung von LNG-Terminals als CO<sub>2</sub>-Export-Terminal nicht vor. Die Staatsregierung begrüßt und begleitet jedoch den gestarteten Prozess des Bundes zur Systementwicklungsstrategie (SES), der sektorübergreifend eine robuste Strategie für die Transformation des Energiesystems etablieren soll, an der sich verschiedene Folgeprozesse orientieren können. Diese Prozesse sind Infrastrukturplanungen, z. B. der Netzentwicklungsplan (NEP) Strom, der NEP Gas / Wasserstoff, sowie sektor- und energieträgerspezifische Strategien und Programme u. a. eine „carbon-management-Strategie“.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) entwickelt sämtliche Maßnahmen im engen Kontakt mit Unternehmen. Keine Programmatik wird ohne praktische Informationen aus Verbänden umgesetzt. Hinweise aus der Betriebspraxis sind häufig Anlass für weitere Schritte. Im September gab es z. B. ein gemeinsames Expertengespräch von Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) und StMWi mit Vertretern der Zement- und Chemieindustrie zu Carbon Capture. Das Thema CCUS wird ab dem Frühjahr 2023 in einer Arbeitsgruppe mit den Experten der Vereinigung der Wirtschaft vertieft, unter Co-Vorsitz des StMWi. Erste Ergebnisse werden zur Jahresmitte 2023 erwartet.

44. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, warum werden die Mittel im Haushaltsentwurf 2023 für das 10 000-Häuser-Programm um 14,5 Mio. Euro gekürzt, wieviel wurde im laufenden Jahr ausgegeben und ab wann wurde ein Förderstopp im laufenden Jahr aufgrund ausgeschöpfter Mittel im 10 000 Häuser Programm ausgesprochen?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Innerhalb des 10 000-Häuser-Programms befinden sich derzeit zwei Programmteile in Abwicklung.

Im Programmteil „EnergieSystemHaus“ werden seit 27.01.2020 keine neuen Anträge mehr angenommen, er befindet sich aber aufgrund der langen Umsetzungsfristen immer noch in der Abwicklung.

Im Programmteil „PV-Speicher-Programm“ werden seit 22.04.2022 keine neuen Anträge mehr angenommen, da an diesem Tag das Programmteilziel von 100 000 Förderanträgen erreicht wurde.

Der Haushaltsmittelansatz im Regierungsentwurf für das Haushaltsjahr 2023 entspricht in Kombination mit der notwendigen Restmittelübertragung aus dem Haushaltsjahr 2022 dem Finanzbedarf, der durch die in 2023 in beiden Programmteilen geplanten Förderbescheide ausgelöst wird (Abfinanzierung bereits eingegangener Förderanträge).

Mit Stand vom 05.12.2022 sind im Haushaltsjahr 2022 Mittel in Höhe von knapp über 26 Mio. Euro ausgegeben worden (zzgl. Personalkosten zur Abwicklung der Programmteile).

45. Abgeordnete  
**Gabriele  
Triebel**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wann ist eine Antragstellung auf Gelder aus dem bayerischen Härtefallfonds möglich, den Ministerpräsident Dr. Markus Söder bereits im September öffentlichkeitswirksam ausgelobt hat und der sich, je nach Aussage verschiedener Regierungsmitglieder, zwischen 500 Mio. und 1,5 Mrd. Euro bewegt, wie sehen die Antragsmodalitäten im Einzelnen aus und auf welcher rechtlichen Grundlage basieren die Aussagen von Mitgliedern der CSU-Fraktion im Rahmen der Aktuellen Stunde des Plenums am 01.12.2022, dass zunächst Hilfen des Bundes abgewartet werden müssen und der Bund die primäre Verantwortung für die Bewältigung der derzeitigen Krise trägt (siehe Antwort auf die Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Florian Siekmann vom 08.11.22 – Drs. 18/25070), obgleich die Bereiche, für die die Hilfen gedacht sind – wie z. B. der Breiten- und der Nachwuchsleistungssport, die Kultur (Musikvereine, Theatergruppen, kommunale Kultureinrichtungen, freie Kulturschaffende u. v. a.) und die Erinnerungskultur – sich doch originär in der Zuständigkeit des Freistaates befinden?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kultur und dem Bayerischen Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration und dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus**

Die Staatsregierung beschloss am 6. November 2022 zur Abmilderung der infolge des Krieges in der Ukraine gestiegenen Energiekosten einen Energie-Härtefallfonds zu schaffen. Der Härtefallfonds umfasst mit einem Gesamtvolumen in Höhe von bis zu 1,5 Mrd. Euro Hilfen für die Wirtschaft, Hilfen für die Bürgerinnen und Bürger sowie Hilfen für soziales Leben und Infrastruktur in Bayern. Die Hilfen sind grundsätzlich subsidiär für die finanziellen Lücken, die der Bund nicht adressiert.

Teil des Härtefallfonds sind Energie-Härtefallhilfen für Unternehmen. Diese sollen die vom Bund zusätzlich zur Gas- und Strompreisbremse in der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 2. November 2022 angekündigten Härtefallregelung für Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ergänzen.

Landeshilfen müssen nach geltendem Haushaltsrecht subsidiär zu den Hilfen auf Bundesebene sein, um zu verhindern, dass eine Doppelförderung bzw. Überkompensation vorliegt und – im Fall einer Anrechnung von Landeshilfen auf Bundeshilfen – im Ergebnis Bundes- durch Landesmittel ersetzt werden. Unternehmen, die Billigkeitsleistungen für Energiekosten im Rahmen vergleichbarer Hilfsprogramme des Bundes, der Länder oder Kommunen erhalten haben bzw. hätten erhalten können, sind nicht antragsberechtigt, soweit sich Fördergegenstand und Förderzeitraum überschneiden.

Zum Kulturbereich: Der Bund hat für seinen Kulturfonds Energie 1 Mrd. Euro an Hilfen angekündigt, die vorrangig vor bayerischen Mitteln genutzt werden sollen. Die Ausgestaltung der Hilfen und des Verfahrens für den Kulturfonds Energie des Bundes werden derzeit noch erarbeitet.

Für den Bereich der Erinnerungskultur liegt keine Alleinzuständigkeit des Freistaates vor. Erinnerungskulturelle Einrichtungen wie z. B. die KZ-Gedenkstätten, die Dokumentationszentren in München und Nürnberg oder auch das Deutsch-Deutsche Museum Mödlareuth werden typischerweise in Kooperation von Bund und Land gefördert. Auch wird auf Bundesebene aktuell eine Härtefallhilfe der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien für deren Zuständigkeitsbereich konzipiert, so dass eine bayerische Härtefallhilfe für erinnerungskulturelle Einrichtungen diese ergänzen, aber nicht ersetzen würde.

Für den Bereich Sport:

Die geplanten Unterstützungsmaßnahmen des Bundes in der Energiekrise werden je nach konkreter Ausgestaltung auch den organisierten Sport bei den gestiegenen Energiekosten entlasten (z. B. Anwendbarkeit der Energiepreisbremsen auf gemeinnützige Vereine). Verbleibende Sonderbedarfe können unabhängig von der originären Zuständigkeit der Länder für den Breiten- und Nachwuchsleistungssport erst ermittelt werden, wenn feststeht, welche Bedarfe bereits durch allgemeine Bundes- oder Länderprogramme abgedeckt sind.

Die konkrete Ausgestaltung der Härtefallhilfen kann erst nach der konkreten Ausgestaltung der Bundes-Härtefallhilfen erfolgen.

Die Staatsregierung ist diesbezüglich kontinuierlich im Gespräch mit dem Bund und ergreift die nötigen Vorbereitungen zu einer möglichst schnellen Umsetzung der Härtefallhilfen im Freistaat. Aussagen über den Antragsstart des Härtefallfonds Energiehilfen in Bayern können aktuell noch nicht getroffen werden.

46. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Anzahl der Lebensmitteleinzelhandelsgeschäfte in den letzten 20 Jahren in Bayern entwickelt (bitte möglichst regional auflisten), in welchen Kommunen gibt es kein Lebensmitteleinzelhandelsgeschäft (bitte regionalisiert aufschlüsseln) und wie viele Einzelhandelsbetriebe oder Agglomerationen mit mehr als 800 Quadratmeter wurden seit Inkrafttreten des Landesentwicklungsprogramm (LEP) 2013 außerhalb Zentraler Orte realisiert (bitte regionalisiert aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Anlagen: Anlage 1 Teil 1 bis 5

Im Jahr 2019 gab es 19 187 Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe in Bayern. Im Jahr 2006 gab es 23 550 Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe. Angaben zu weiter zurückliegenden Jahren liegen im Moment nicht vor. Aktuellere Zahlen sind aufgrund der Kurzfristigkeit nicht ermittelbar.

2019 gab es in 190 Gemeinden keine Niederlassung eines Lebensmitteleinzelhandelsbetriebs im weiteren Sinne (einschließlich Handwerks- und Spezialbetriebe).

Die regionale Aufgliederung, in welchen Orten es 2019 keine Betriebe gegeben hat und wie sich die Zahl der Lebensmittelbetriebe von 2010 bis 2019 auf den Regional-ebenen Bayerns (d. h. Regierungsbezirke, Kreise und Gemeinden) entwickelt hat, lässt sich den beigegeführten Anlagen entnehmen.

Daten zur Zahl der Einzelhandelbetriebe oder Agglomerationen mit mehr als 800 Quadratmetern, die seit dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) 2013 außerhalb zentraler Orte errichtet wurden, liegen nicht vor.

1.) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

2.) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

3.) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

4.) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

5.) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

47. Abgeordnete **Anne Franke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem das Verbot für „Untertägige Eingriffe in den Untergrund, auch unterhalb des genutzten Grundwasserleiters, auch wenn diese außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen“ (Musterverordnung für Wasserschutzgebiete in Bayern 1.6.) – welches es so nur in Bayern gibt – sich als große bürokratische Behinderung bzw. Verhinderung der Geothermie in Bayern darstellt, frage ich die Staatsregierung, sind Einflüsse aus sehr tief liegenden Schichten (2 000 – 5 000 m), in denen die Wasserentnahme und Wasserrückführung für die Geothermie normalerweise erfolgt, auf wasserführende Schichten, die sich normalerweise bis maximal 100 m Tiefe befinden, wissenschaftlich nachgewiesen?

### Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Für Wasserschutzgebietsverordnungen für die öffentliche Wasserversorgung ist immer ein auf das konkrete Schutzbedürfnis und die hydrogeologischen Gegebenheiten abgestimmter, individueller Verbotskatalog durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde (KVB) zu erarbeiten. Die Anlage zum Verordnungsmuster (Katalog der Verbote und Beschränkungen) darf nur als Arbeitshilfe für durchschnittliche Verhältnisse verstanden werden.

Die Regelungen unter Ziffer 1.6 des Verordnungsmusters wurden aus Gründen des vorsorgenden Trinkwasserschutzes in das Muster aufgenommen, um typische Handlungen (hier insbesondere Bergbauvorhaben – Rohstoff-, Wärmebergbau), die eine nachteilige qualitative oder quantitative Auswirkung auf das genutzte Trinkwasservorkommen besorgen lassen, zu unterbinden.

Ein Bohrlochbergbau der tiefen hydrothermalen Geothermie mit genügend großem vertikalem Abstand zum Trinkwasservorkommen, entsprechend dichter Lithologie und einem Störungsinventar, das geeignet ist, einen Kurzschluss zwischen dem Trinkwasservorkommen und tieferen Schichten ausschließen zu können, kann je nach Prüfungsergebnissen im Einzelfall (Prüfung der wasserwirtschaftlichen Belange in den berg- und wasserrechtlichen Zulassungs- und Gestattungsverfahren) mit dem Trinkwasserschutz vereinbar sein. Die Planung der Ablenkungsstrecken der Geothermiebrunnen muss diese drei Kriterien berücksichtigen, so dass bei der Begutachtung ein störungsfreier Betrieb der zu schützenden Trinkwasserbrunnen (keine druck- und mengenmäßige sowie qualitative Beeinflussung) attestiert werden kann. Fällt die Lage der Bohrpfade in den Geltungsbereich einer Wasserschutzgebietsverordnung, die das Unterfahren des Wasserschutzgebietes verbietet, ist eine Befreiung von der entsprechenden Verordnung bei der zuständigen KVB zu beantragen. Sofern o. g. Bedingungen erfüllt sind, kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht regelmäßig eine Befreiung befürwortet werden.

48. Abgeordneter  
**Elmar Hayn**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche wasserrechtlichen Genehmigungen zur Grundwassernutzung und -entnahme bestehen aktuell (bitte geben Sie den Abschlusszeitpunkt an, die Standorte, Laufzeit, die jährlichen Entnahmemengen und den Verwendungszweck), auf welche Weise werden die Auflagen der Genehmigungen überprüft (bitte Häufigkeit darlegen) und welche Maßnahmen wurden bzw. können bei Verstößen gegen die Auflagen umgesetzt werden?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) liegen keine zentral geführten Datenbestände zu wasserrechtlichen Bescheiden vor. Vielmehr werden Wasserbücher unter anderem über nach diesem Gesetz erteilte Erlaubnisse, die nicht nur einem vorübergehenden Zweck dienen, und Bewilligungen sowie alte Befugnisse (vgl. § 86 Abs. 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)) von den jeweils zuständigen Rechtsbehörden, den Kreisverwaltungsbehörden (KVB) geführt. Insoweit können Einzelheiten zu den Grundwasserbenutzungen/-entnahmen bei den KVB der Städte Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach, sowie der Landkreise Nürnberger Land, Fürth, Erlangen-Höchstadt und Roth, für die das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg fachlich zuständig ist, angefragt werden.

Generell gilt: Die Überprüfung von Auflagen erfolgt im Rahmen der Gewässeraufsicht von derjenigen KVB, die den jeweiligen Bescheid nebst Auflagen erlassen hat, und unterstützend im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht durch das zuständige Wasserwirtschaftsamt. Sie erfolgt grundsätzlich entweder aufgrund von konkreten Anhaltspunkten, die eine Auflagenüberprüfung erforderlich machen oder aber nach pflichtgemäßem Ermessen stichprobenartig. Nähere Einzelheiten liegen dem StMUV hierzu nicht vor.

Werden bei einer solchen Überprüfung Verstöße festgestellt, können gewässeraufsichtliche Maßnahmen von der zuständigen KVB angeordnet werden. Diese Maßnahmen stehen im Ermessen der KVB, vgl. §§ 100 f WHG. Auch kann im Einzelfall, sofern eine Ordnungswidrigkeit nach § 103 WHG festgestellt wird, ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden. Nähere Informationen liegen dem StMUV hierzu nicht vor.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

49. Abgeordneter **Christian Hierneis** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Staatsregierung die jährlich erzeugte Menge an Karpfen durch die Teichwirtschaft in Bayern (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln), nachdem in der Drs. 18/6591 die erzeugte Menge für 2018 mit 1 891 Tonnen für Bayern angegeben wurde, auf der Website der LfL <sup>1</sup> aber eine Erzeugung von 6 000 Tonnen pro Jahr für Bayern angegeben ist, wie hoch waren die Entschädigungszahlungen für Fischotterschäden in den Jahren 2016 – 2021 in Bayern (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln) und werden aus dem Titel 697 88-5 des Einzelplans 08 des Entwurfs des Haushaltsplans für 2023 ausschließlich Fischotterschäden und keine durch andere Wildtiere entstandenen Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren entschädigt?

### Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zu 1.) Die jährlich erzeugte Menge an Karpfen betrug in Bayern im letzten Jahrzehnt nach Schätzungen des Instituts für Fischerei der Landesanstalt für Landwirtschaft durchschnittlich etwa 6 000 Tonnen pro Jahr. Im Erntejahr 2022 wird der Ertrag auf 4 000-4 500 t geschätzt. Ursache des Rückgangs sind fehlende Besatzfische (ein- und zweisömmerige Karpfen), hohe Temperaturen und wenig Niederschläge sowie große Verluste durch Fischotter.

Es besteht eine große Diskrepanz zu der in der Drs. 18/6591 genannten Menge für 2018 mit nur 1 891 Tonnen für Bayern, die sich im Wesentlichen mit der zugrundeliegenden Erhebungsmethode erklären lässt. Diese Zahl stammt aus der Aquakulturstatistikerhebung des Landesamts für Statistik, für die 2020 (neueste Zahlen) für Bayern insgesamt nur 1 964 Aquakulturbetriebe (im Regierungsbezirk Oberbayern 126, Niederbayern 71, Oberpfalz 645, Oberfranken 277, Mittelfranken 688, Unterfranken 74 und Schwaben 83) erfasst wurden. Nach dieser Statistik hatten die Karpfenbetriebe 2020 insgesamt nur 1 768 Tonnen Karpfen (im Regierungsbezirk Oberbayern 54 t, Niederbayern 8 t, Oberpfalz 628 t, Oberfranken 131 t, Mittelfranken 863 t, Unterfranken 38 t und Schwaben 43 t) erzeugt. In der Aquakulturstatistik werden sehr kleine Teiche (unter 0,3 ha) nicht erfasst. Da es in Bayern sehr viele Klein- und Kleinstbetriebe mit sehr kleinen Teichflächen gibt, werden viele Betriebe von dieser Statistik nicht erfasst.

Gemäß den Meldungen zur Fischseuchenverordnung im Jahr 2021 (neueste Zahlen), gibt es in Bayern aber 9 494 registrierungs- bzw. genehmigungspflichtige Aquakulturbetriebe (im Regierungsbezirk Oberbayern 731, Niederbayern 713, Oberpfalz 2 633, Oberfranken 2 246, Mittelfranken 2 232, Unterfranken 483 und Schwaben 456). Die Daten des Landesamts für Statistik erfassen nur einen Teil der Erzeugung und spiegeln daher nicht die gesamten tatsächlichen Verhältnisse wider.

Zu 2.) Anerkannte Schadenssummen für Fischotterschäden in den Jahren 2016 – 2021 in Bayern (multipliziert mit der Ausgleichsquote ergibt den Betrag der Ausgleichszahlungen):

---

<sup>1</sup> <https://www.lfl.bayern.de/ifi/karpfenteichwirtschaft/>

<b>2016 (Ausgleichsquote 80 Prozent)</b>		
<b>Bezirk</b>	<b>Anzahl Anträge</b>	<b>anerkannte Schadenssumme</b>
<b>Oberbayern</b>	3	6.289,50 Euro
<b>Niederbayern</b>	24	71.133,01 Euro
<b>Oberpfalz</b>	33	201.528,56 Euro
<b>Oberfranken</b>	1	1.935,00 Euro
<b>Gesamtsumme</b>	<b>61</b>	<b>280.886,07 Euro</b>

<b>2017 (Ausgleichsquote 60 Prozent)</b>		
<b>Bezirk</b>	<b>Anzahl Anträge</b>	<b>anerkannte Schadenssumme</b>
<b>Oberbayern</b>	7	143.762,55 Euro
<b>Niederbayern</b>	36	284.295,00 Euro
<b>Oberpfalz</b>	58	531.907,88 Euro
<b>Oberfranken</b>	13	61.895,96 Euro
<b>Gesamtsumme</b>	<b>114</b>	<b>1.021.861,39 Euro</b>

<b>2018 (Ausgleichsquote 63 Prozent)</b>		
<b>Bezirk</b>	<b>Anzahl Anträge</b>	<b>anerkannte Schadenssumme</b>
<b>Oberbayern</b>	6	32.183,19 Euro
<b>Niederbayern</b>	16	157.329,90 Euro
<b>Oberpfalz</b>	84	551.256,33 Euro
<b>Oberfranken</b>	12	73.838,05 Euro
<b>Gesamtsumme</b>	<b>118</b>	<b>814.607,47 Euro</b>

<b>2019 (Ausgleichsquote 72 Prozent)</b>		
<b>Bezirk</b>	<b>Anzahl Anträge</b>	<b>anerkannte Schadenssumme</b>
Oberbayern	6	43.095,06 Euro
Niederbayern	19	180.043,03 Euro
Oberpfalz	92	727.932,48 Euro
Oberfranken	20	113.323,47 Euro
<b>Gesamtsumme</b>	<b>137</b>	<b>1.064.394,04 Euro</b>

<b>2020 (Ausgleichsquote 75 Prozent)</b>		
<b>Bezirk</b>	<b>Anzahl Anträge</b>	<b>anerkannte Schadenssumme</b>
Oberbayern	8	61.816,15 Euro
Niederbayern	29	262.031,65 Euro
Oberpfalz	109	944.342,88 Euro
Oberfranken	25	163.972,45 Euro
Mittelfranken	1	11.138,25 Euro
<b>Gesamtsumme</b>	<b>172</b>	<b>1.443.301,38 Euro</b>

<b>2021 (Ausgleichsquote 74 Prozent)</b>		
<b>Bezirk</b>	<b>Anzahl Anträge</b>	<b>anerkannte Schadenssumme</b>
Oberbayern	9	169.160,98 Euro
Niederbayern	18	93.368,43 Euro
Oberpfalz	109	1.059.305,19 Euro
Oberfranken	20	178.437,18 Euro
Mittelfranken	1	3.634,46 Euro
Unterfranken	1	43.058,87 Euro

<b>Gesamtsumme</b>	<b>158</b>	<b>1.546.965,11 Euro</b>
--------------------	------------	--------------------------

Zu 3.) Aus dem Titel 697 88-5 des Einzelplans 08 des Entwurfs des Haushaltsplans für 2023 werden ausschließlich Fischotterschäden und keine durch andere Wildtiere entstandenen Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren entschädigt.

50. Abgeordneter **Andreas Krahl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts dessen, dass im vorgelegten Haushaltsentwurf 2023 im Agrarhaushalt nur 1,2 Mio. Euro für Maßnahmen zur Umsetzung des Streuobstpaktes veranschlagt sind, frage ich die Staatsregierung, wie viele Mittel sind im Haushaltsentwurf 2023 im Einzelplan 08 für die Neupflanzung von Streuobstbäumen tatsächlich vorgesehen (eigentlich vorgesehen waren nach Streuobstpakt für Neupflanzungen B 2.5. Mittel von jährlich 4,57 Mio. Euro), aus welchen weiteren Titeln sollen sie erfolgen und reichen die vorgesehenen Mittel aus, um die aktuelle Nachfrage für Neuanpflanzungen von Streuobstbäumen zu bedienen?

### **Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

#### **Förderprogramm „Streuobst für alle“ (Maßnahme B2.5)**

Über das Förderprogramm „Streuobst für alle“ das im Herbst 2022 gestartet wurde, sollen bis zum Jahr 2035 eine Million neue Streuobstbäume gepflanzt werden. Hierfür wird ein Bedarf von insgesamt 64 Mio. Euro an Fördermitteln veranschlagt. Eine gleichmäßige Verteilung der Haushaltsmittel über die Dauer des Streuobstpakts ist nicht möglich, da zu Beginn der Maßnahme keine ausreichenden Pflanzgutbestände vorhanden sind. Die Baumschulen, als Partner im Streuobstpakt, arbeiten mit Hochdruck am Aufbau von Kapazitäten im Bereich Streuobst. Jedoch benötigt ein hochwertiger Streuobstbaum mindestens vier Jahre Kulturzeit. Deshalb wird während der Laufzeit des Streuobstpakts eine schrittweise Aufstockung der Fördermittel vorgenommen.

Für das Jahr 2023 stehen nach Prognosen der Streuobstpakt-Partner rd. 30 000 Streuobstbäume für Neuanpflanzungen zur Verfügung. Dies entspricht einem Mittelvolumen von etwa 1,35 Mio. Euro. Zusätzlich besteht ein Mittelbedarf von circa 200.000 Euro aus den bisher erfolgten Bewilligungsbescheiden des Jahres 2022. Der prognostizierte Mittelbedarf für die Maßnahme B2.5 im Jahr 2023 beträgt somit 1,55 Mio. Euro.

Im Haushaltsentwurf 2023 für den Einzelplan 08 sind 1,2 Mio. Euro vorgesehen. Zusammen mit den Ausgaberesten aus dem Jahr 2022 stehen ausreichend Ausgabemittel für das Jahr 2023 zur Verfügung.

51. Abgeordnete  
**Ruth  
Müller**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche populationsrelevanten Effekte ergeben sich nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen durch das Konkurrenzverhältnis zwischen Honigbienen und Wildbienen hinsichtlich der vorhandenen Nahrungsressourcen in natürlichen Lebensräumen, in denen durch Blühstreifen, Greening-Maßnahmen und Zwischenfrucht-Anbau ein deutlich größeres Blühangebot und mehr Diversität im Nahrungsangebot entstanden ist, was im wissenschaftlichen Diskurs in der Folge dazu geführt hat, dass einige Umwelt- und Naturschützer die Sorge geäußert haben, dass zu wenig Nahrungsangebot für Wildbienen und andere Insekten übrig bleiben könnte?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Die Flächen von Blühflächen und Zwischenfrüchten bieten grundsätzlich Tracht für Honigbienen und Nahrung für zahlreiche weitere Insekten.

Insbesondere die mehrjährigen, 5-jährigen Blühflächen bieten nicht nur Nahrung, sondern auch Überwinterungsorte, Vermehrungsplätze für Insekten, u. a. auch Wildbienen. Aus der Flächenausweitung von Blühflächen und Zwischenfrüchten eine Konkurrenzsituation zwischen Honigbiene und Wildbiene abzuleiten ist fachlich nicht nachvollziehbar.

Es wird auch davon ausgegangen, dass mit naturnaher Forstwirtschaft und dem Waldumbau in den letzten Jahren sowohl das Nahrungsangebot als auch Nistmöglichkeiten für Wildbienen verbessert wurden.

Das verbesserte Angebot beschränkt sich nicht auf die Honigbiene, sondern auf eine Vielzahl weiterer Bienenarten und anderer Bestäuber. Eine Nahrungskonkurrenz zwischen Honig- und Wildbienen kann daher fachlich nicht abgeleitet werden.

Die Arbeitsgemeinschaft der bienenforschenden Institute hat zu diesem Thema ein Positionspapier erstellt.

Siehe bitte <sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> [https://www.lwg.bayern.de/mam/cms06/bienen/dateien/honigbienen\\_wild-bienen.pdf](https://www.lwg.bayern.de/mam/cms06/bienen/dateien/honigbienen_wild-bienen.pdf)

52. Abgeordneter **Berthold RÜth** (CSU) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Holzrechtler gibt es im Spessart, wie viele dieser Berechtigten haben in den letzten fünf Jahren ihre Holzrechte tatsächlich ausgeübt und wie viele Ster Holz in diesem Zusammenhang an die Holzrechtler abgegeben wurden inklusive des Brennholzes, das von den Staatsforsten im Spessart verkauft wurde (bitte in diesem Zusammenhang Anzahl der betroffenen Holzrechte angeben, die von einem geplanten Biosphärenreservat im Spessart betroffen wären)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Im Spessart sind 28 Gemeinden mit 44 Ortsteilen zum Bezug der sogenannten Spessartforstrechte berechtigt. Das betrifft eine Fläche von rund 38 000 ha oder rund 90 Prozent der Staatswaldflächen im Spessart. Die einzelnen Rechtsbezirke grenzen direkt aneinander an. Mit ihrer langen Rechtstradition und historischen Bedeutung ist die Ausübung der Spessartforstrechte in der Bevölkerung tief verwurzelt. Die Rechte sind im Grundbuch verankert.

##### Zahl der Holzrechtler im Spessart:

Berechtigt ist grundsätzlich jeder Gemeindebürger unter der Voraussetzung, dass er in der Gemeinde wohnhaft ist und das Rechtholz für den eigenen Gebrauch verwendet. In den forstberechtigten Gemeinden wohnen rd. 65 000 Bürgerinnen und Bürger, die den Kreis der Spessartforstberechtigten bilden.

Daneben gibt es im Spessart noch rd. 40 „klassische“ Forstrechte, bei denen jeweils der Eigentümer des berechtigten Anwesens bezugsberechtigt ist.

##### Tatsächliche Ausübung der Rechte in den letzten fünf Jahren:

Die Anzahl der Bürgerinnen und Bürger, die die Spessartforstrechte ausüben, wird von den Staatsforsten (BaySF) nicht erhoben. Eine Erfassung der aktiven Berechtigten ist auch nicht möglich, weil sich der einzelne Berechtigte weder anmelden noch das gewonnene Holz vorzeigen muss. Nach Schätzungen der zuständigen Forstbetriebe üben derzeit mehr als 2 000 Berechtigte ihre Holzbezugsrechte aktiv aus.

Aufgrund der aktuell hohen Energiekosten steigt die Zahl der aktiven Berechtigten derzeit stark an.

##### Mengen des abgegebenen Rechtholzes und des Brennholzes, das von den BaySF verkauft wurde in den letzten fünf Jahren:

Ebenso wie die Zahl der aktiven Berechtigten kann auch die Menge des abgegebenen Rechtholzes nicht exakt erfasst werden, weil das gewonnene Rechtholz vom Berechtigten nicht vorgezeigt werden muss. Nach Schätzungen der zuständigen Forstbetriebe beträgt die im Spessart an Berechtigte abgegebene Rechtholzmenge im Durchschnitt der letzten fünf Jahre etwa 17 000 Ster/Jahr.

Zusätzlich zum Rechtholz wurden im selben Zeitraum im Spessart jährlich rd. 21 000 Ster Brennholz verkauft.

Aufgrund der stark gestiegenen Energiekosten hat die Nachfrage nach Rechtholz und Brennholz in der letzten Zeit stark zugenommen. Beim Brennholzverkauf hat die Nachfrage das Angebot in diesem Jahr weit überschritten, so dass Abgabemengen begrenzt werden mussten und/oder teilweise nur noch Stammkunden bedient werden konnten.

Zahl der betroffenen Holzrechte, die von einem geplanten Biosphärenreservat betroffen wären:

Da die Flächenkulisse eines möglichen Biosphärenreservats noch nicht bekannt ist, kann derzeit zur Anzahl der Holzrechte, die von einem geplanten Biosphärenreservat im Spessart betroffen wären, noch keine konkrete Aussage getroffen werden. Die Stilllegung größerer Flächen als Kernzonen eines Biosphärenreservats würde zweifellos einen wesentlichen Eingriff in die Substanz der jeweils betroffenen Spessartforstrechte darstellen.

53. Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie viele Plan- bzw. Projektstellen sind für die Heimatagenturen bei den Bezirksregierungen geschaffen worden, welche Aufgabenbereiche decken sie ab und um die Außer-Haus-Verpflegung welcher Einrichtungen geht es?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

An den sieben Bezirksregierungen wurde jeweils eine Planstelle für die Heimatagentur geschaffen.

Der Heimatagenturen sind folgende Aufgaben zugeordnet:

- Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin zu „Regionalen Lebensmitteln“ im Regierungsbezirk (für Handel, Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung sowie einschlägige Initiativen im Regierungsbezirk).
- Koordinieren der Regionaltische der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF).
- Erfassen, Strukturieren und Vernetzen der Aktivitäten (Information, Förderung, Bildung, Beratung, Vernetzung) im Bereich Regionale Lebensmittel in den drei Verwaltungen unseres Ressorts auf Regierungsbezirksebene.
- Plattform schaffen für alle Akteure auf Regierungsbezirksebene mit dem Ziel, regionale Kreisläufe zu stärken und die Wertschöpfung bayerischer und bayernisch ökologischer Lebensmittel zu erhöhen.
- Schnittstellen erkennen, gemeinsame Zielgruppen identifizieren und zusammen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) passgenaue Angebote für die ÄELF initiieren, koordinieren und kommunizieren.
- Ressortübergreifende Zusammenarbeit innerhalb der Regierung zur Regionalität und zur Diversifizierung stärken.

Die Heimatagenturen unterstützen als Ansprechpartner und Vernetzer zu regionalen Lebensmitteln Einrichtungen der Außer-Haus-Verpflegung, wie Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung, aber auch Handel und weitere einschlägige Initiativen im Regierungsbezirk.

Das Themenfeld Gemeinschaftsverpflegung liegt in der Zuständigkeit der überregionalen Sachgebiete Gemeinschaftsverpflegung an den ÄELF.

54. Abgeordnete  
**Gisela  
Sengl**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Stellen/Personalstunden für Öffentlichkeitsarbeit werden und wurden seit 2020 an den bayerischen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) neu geschaffen bzw. entstehen/entstanden durch Stellenverlagerungen innerhalb der Ämter, und wie viele Stellen/Personalstunden, insbesondere im operativen Geschäft bzw. in der Beratung, gingen und gehen durch die Zusammenlegung einiger ÄELF oder durch Verlagerung in andere Bereiche verloren?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Die Neuausrichtung der Landwirtschaftsverwaltung zum 1. Juli 2021 unterstützt wesentlich das Ziel „Die Landwirtschaft wieder in die Mitte der Gesellschaft zu rücken“. Dieses Ziel fördert die Akzeptanz der Landwirtschaft innerhalb der Gesellschaft und hilft damit insbesondere in Krisenzeiten mit, die Ernährungssicherung der Gesellschaft gewährleisten und sicherstellen zu können.

Bei der konzeptionellen Erarbeitung der Neuausrichtung der Landwirtschaftsverwaltung waren Einheitlichkeit des Verwaltungshandels, Wirksamkeit im Verwandlungshandeln und die Sichtbarkeit des Handelns, die drei wichtigsten Entscheidungskriterien für die anstehenden Organisationsänderungen.

Im Rahmen der Neuausrichtung wurde die bis zu diesem Zeitpunkt oft auf mehrere Personen (47 Ämter mal x-Personen) verteilte Aufgabe „Öffentlichkeitsarbeit“ im Umfang von 18 AK in der PK-Einheit (jetzt 32 Einheiten) ressourcenneutral gebündelt. Es wurden dafür keine neuen Stellen geschaffen.

Viele Rückmeldungen der Behördenleitungen der Ämter bestätigen, dass diese Organisationsanpassung in der Arbeitserledigung der Öffentlichkeitsarbeit zu einem effizienteren und professionelleren Personaleinsatz geführt hat und dadurch die Sichtbarkeit und Wirksamkeit der Verwaltungen sowie der mögliche Leistungsumfang für die Landwirte, Waldbesitzer und Bevölkerung deutlich zugenommen hat.

Mit der Reduzierung der vormals 47 Ämter auf nunmehr 32 Ämter wurden die Führungsstrukturen verschlankt sowie ausreichend große, schlagkräftige und effiziente Organisationseinheiten geschaffen. Hierdurch erwarten wir mittelfristig Synergieeffekte. Diese können dann zusätzlich für die operativen Tätigkeiten wie z. B. bilden, beraten, fördern usw. eingesetzt werden. Für eine abschließende Evaluierung der Neuausrichtung ist es aber derzeit noch zu früh.

## **Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

55. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD) Nachdem die Gespräche auf Bund-Länder-Ebene zur Fortführung des Förderprogramms „Sprach-Kitas“ abgeschlossen sind, frage ich die Staatsregierung, wird sie zur Fortsetzung der Sprach-Kitas in Bayern nur die Gelder aus dem Bundes-Kita-Qualitätsgesetz einsetzen oder auch Landesgelder aufbringen (bitte mit Angabe der jeweiligen Höhe, falls möglich), in welchem Ausmaß kann damit das Sprach-Kita-Programm in seiner bisherigen Form weitergeführt werden und falls die Gelder des Bundes eingesetzt werden, welche andere Maßnahme, die bisher aus den Geldern des Gute-Kita-Gesetzes bezahlt wird, kann damit ggfs. nicht mehr weitergeführt bzw. muss gekürzt werden?

### **Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Die Aussage, die Gespräche auf Bund-Länder-Ebene zur Fortführung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ seien abgeschlossen, kann das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) nicht bestätigen. Vielmehr hat die Bundesfamilienministerin den Ländern einseitig mitgeteilt, dass das Bundesfamilienministerium eine Fortführung des Bundesprogramms in Form einer Übergangsförderung bis 30. Juni 2023 plant.

Der Bund ignoriert damit auch weiterhin die Haltung aller 16 Bundesländer.

Diese haben sich im Rahmen der Jugend- und Familienministerkonferenz auf Initiative Bayerns bereits im Mai 2022 einstimmig für eine Fortsetzung des Bundesprogramms über das Jahr 2022 hinweg und eine dauerhafte Verstetigung als Bundesprogramm eingesetzt.

Die für die Übergangslösung des Bundes erforderlichen Mittel in Höhe von 109 Mio. Euro sollen aus dem Ansatz des Kita-Qualitätsgesetzes umgeschichtet werden. Diese Umschichtung führt faktisch zu einer Reduzierung der Bundesmittel im Vergleich zu den verfügbaren Mitteln in den Jahren 2021 und 2022. Dies geht zu Lasten der Kindertagesbetreuung in Deutschland.

Das StMAS strebt grundsätzlich eine Fortsetzung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ über den 30. Juni 2023 hinaus an. Hierfür prüft das StMAS derzeit die Möglichkeiten, wie und in welcher Form das Bundesprogramm in eine Landesförderung übergeführt werden könnte.

Die Umsetzung ist auch abhängig von der Höhe der Mittel, die der Landtag als Haushaltsgeber für den Zeitraum ab Juli 2023 bereitstellt.

Damit verbunden ist die Frage, inwieweit als Gegenfinanzierung Mittel des Kita-Qualitätsgesetzes, das der Bundestag am 2. Dezember 2022 beschlossen hat und dass noch der Zustimmung des Bundesrates bedarf (Abstimmung erfolgt erst am 16. Dezember 2022), zur Verfügung stehen werden.

Auch die Frage, ob und inwieweit Maßnahmen tangiert wären, die Bayern im Zuge des sog. Gute-Kita-Gesetzes angestoßen hat (Leitungs- und Verwaltungsbonus, Festanstellung von Tagespflegepersonen, Digitalisierungsstrategie für die Kindertageseinrichtungen, Beitragszuschuss), lässt sich noch nicht beurteilen. Nach Inkrafttreten des Kita-Qualitätsgesetzes sind die Handlungs- und Finanzierungskonzepte der 16 Bundesländer in Verhandlungen mit dem Bundesfamilienministerium zu aktualisieren. Dieser Prozess wird voraussichtlich mehrere Monate in Anspruch nehmen.

Die in Bayern verfügbaren Haushaltsmittel und die Verhandlungen mit dem Bund bleiben somit abzuwarten.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

56. Abgeordnete **Christina Haubrich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele betreibbare Betten für Kinder, die aufgrund schwerer Infektionskrankheiten wie dem RS-Virus stationär aufgenommen werden müssen, stehen aktuell auf den für das Ostallgäu und den Landkreis Aichach-Friedberg zuständigen Kinder- und Kinderintensivstationen zur Verfügung (bitte nach Kliniken aufschlüsseln), wie viele Übernahmeanfragen mussten bisher abgelehnt werden (bitte auch betreffende Kliniken angeben), und wird auf den zuständigen Kinder(intensiv)stationen bereits Personal aus der Erwachsenenmedizin eingesetzt?

### Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Bayern verfügt mit 43 Krankenhäusern mit der Fachrichtung Kinder- und Jugendmedizin bzw. Kinderchirurgie über ein engmaschiges Netz einander ergänzender Kliniken für die Versorgung somatisch kranker Kinder und Jugendlicher. Beide Fachrichtungen zählen nicht zum regelmäßigen Versorgungsauftrag eines Grund- und Regelversorgers, sondern stellen ein überregional vorzuhaltendes Angebot dar. Daneben ist zu beachten, dass auch in Krankenhäusern ohne ausgewiesene Pädiatrieabteilung Kinder und Jugendliche auf hohem Niveau versorgt werden, soweit es nicht der speziellen Expertise und Vorhaltung einer Fachabteilung für Pädiatrie bedarf.

In den Landkreisen Ostallgäu sowie Aichach-Friedberg gibt es keine speziell ausgewiesenen pädiatrischen Abteilungen, jedoch stehen wie in allen Landesteilen grundsätzlich genügend Kapazitäten zur Behandlung von Kindern zur Verfügung. Das Risiko einer Unterversorgung in den Landkreisen Aichach-Friedberg und im Ostallgäu besteht aus Sicht der Staatsregierung daher grundsätzlich nicht. Der Engpass in den Kliniken bei der Versorgung RSV-erkrankter Kinder und Jugendlicher resultiert nach Mitteilung der Kliniken aus der Anzahl der derzeit verfügbaren Pflegekräfte. Im Übrigen sind die in der Pandemie bewährten Organisationsstrukturen weiterhin in Kraft. Die Ärztlichen Leiter Krankenhauskoordination und die Regierungen können bei Bedarf die Patientenströme steuern. Ferner können sich die Kinderkliniken angesichts der massiv steigenden Behandlungszahlen auf den in der Pflegepersonaluntergrenzenverordnung normierten Ausnahmetatbestand berufen, d. h. die an sich für Kinderstationen geltenden Personalvorgaben müssen ggf. nicht eingehalten werden. Dies muss die jeweilige Klinik gegenüber den Kostenträgern darlegen.

Darüber hinaus sind in den an den Landkreis Ostallgäu angrenzenden Landkreisen nahe gelegenen Krankenhäusern wie den Klinika in Kaufbeuren (20 Betten), Kempten (45 Betten), Memmingen (64 Betten) und Landsberg am Lech (12 Betten) insgesamt 141 Betten für den Bereich Pädiatrie ausgewiesen. Für den Landkreis Aichach-Friedberg stehen die Fachklinik KJF Josefinum (109 Betten) und das Universitätsklinikum Augsburg (114 Betten) mit zusammen 223 Betten zur Behandlung von Kindern zur Verfügung.

Die Belegungssituation im Intensivbereich der pädiatrischen Kapazitäten stellt sich in den oben genannten Land- bzw. Stadtkreisen, soweit dort pädiatrische Intensivbetten betrieben werden, wie folgt dar (Quelle: DIVI Intensivregister; Stand 05.12.2022):

Datum	Landkreis	betreibbare Intensivbetten Kinder	Belegte Intensivbetten Kinder	Auslastung Intensivbetten Kinder
05.12.2022	LK Landsberg am Lech	3	1	33,3 Prozent
05.12.2022	SK Augsburg	43	38	88,4 Prozent
05.12.2022	SK Kaufbeuren	0	0	-
05.12.2022	SK Kempten (Allgäu)	19	11	57,9 Prozent
05.12.2022	SK Memmingen	10	9	90,0 Prozent

Demnach stellt sich mit Stand 05.12.2022 lediglich im Stadtkreis Memmingen mit einer Auslastung von 90 Prozent die Lage im Bereich der pädiatrischen Intensivversorgung angespannt dargestellt.

Mangels entsprechender Meldepflichten hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) keine Kenntnisse zur jeweiligen Auslastung bzw. den konkret betreibbaren Betten auf den Normalpflegestationen, zu Übernahmeanfragen sowie dem etwaigen Personaleinsatz aus der Erwachsenenmedizin.

57. Abgeordneter **Jan Schiffers** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kinderintensivbetten stehen in den oberfränkischen Kliniken zur Verfügung (bitte nach belegt und frei aufschlüsseln), wie viele Behandlungsbedürftige Kinder mussten seit Beginn dieses Jahres in oberfränkischen Kliniken abgewiesen und in andere Regierungsbezirke verlegt werden und stehen nach Meinung der Staatsregierung im Regierungsbezirk Oberfranken genügend Kinderintensivbetten zur Verfügung, um in der aktuellen RSV-Situation alle Patienten schnell und angemessen aufnehmen und versorgen zu können?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Zum 5. Dezember 2022 verfügten laut Meldungen der Krankenhäuser an das DIVI-Intensivregister die Kliniken innerhalb der oberfränkischen Land- und Stadtkreise über insgesamt 43 betreibbare pädiatrische Intensivbetten. Hiervon wurden 24 als belegt gemeldet; somit waren 19 frei.

Mangels entsprechender Meldepflichten hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) keine Kenntnisse über verlegte oder abgewiesene Behandlungsbedürftige Kinder.

Bayern verfügt mit 43 Krankenhäusern mit der Fachrichtung Kinder- und Jugendmedizin bzw. Kinderchirurgie über ein engmaschiges Netz einander ergänzender Kliniken für die Versorgung somatisch kranker Kinder und Jugendlicher. Daneben ist zu beachten, dass auch in Krankenhäusern ohne ausgewiesene Pädiatrieabteilung Kinder und Jugendliche auf hohem Niveau versorgt werden, soweit es nicht der speziellen Expertise und Vorhaltung einer Fachabteilung für Pädiatrie bedarf. Im Regierungsbezirk Oberfranken stehen wie in allen Landesteilen auch grundsätzlich genügend Kapazitäten zur Verfügung. Der Engpass in den Kliniken bei der Versorgung RSV-erkrankter Kinder und Jugendlicher liegt nach Mitteilung der Kliniken weniger im ärztlichen Bereich als vielmehr bei den verfügbaren Pflegekräften. Im Übrigen sind die in der Pandemie bewährten Organisationsstrukturen weiterhin in Kraft. Die Ärztlichen Leiter Krankenhauskoordination und die Regierungen können bei Bedarf die Patientenströme steuern. Ferner können sich die Kinderkliniken angesichts der massiv gestiegenen Behandlungszahlen auf den in der Pflegepersonaluntergrenzenverordnung normierten Ausnahmetatbestand berufen, d. h. die an sich für Kinderstationen geltenden Personalvorgaben müssen ggf. nicht eingehalten werden.

58. Abgeordneter **Dr. Dominik Spitzer** (FDP) Vor dem Hintergrund, dass Pflegeeinrichtungen nach dem FAQ des GKV SV (Nr.12, S. /2022\_04\_13\_Pflege\_Corona\_FAQ\_Rettungsschirm\_10.0.pdf <sup>1</sup>) aufgefordert waren, eventuell erhaltene Soforthilfe des Bundes und der Länder mit dem Antrag nach § 150 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) in Abzug zu bringen und es auf der Online-Rückmelde-Plattform nicht möglich ist, entsprechende Nachweise und Eingaben hochzuladen, frage ich die Staatsregierung, wie viele Fälle der Corona-Soforthilfe sind von der geschilderten Problematik betroffen, inwieweit will die Staatsregierung Möglichkeiten schaffen, dass Einrichtungen und Dienste, die Soforthilfe erhalten haben, im Rückmeldeverfahren einfach und nutzerfreundlich (z. B. mit Upload der Anträge und Zahlungsavise) nachweisen können, dass sie diese gemäß den Vorgaben in Abzug gebracht haben, inwieweit plant sie für Pflegeeinrichtungen aufgrund der geschilderten Situation eine Ausnahme von der regulären Teilnahme am Rückmeldeverfahren?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Bis zum 30.06.2022 konnten Pflegeeinrichtungen coronabedingte Mehraufwendungen oder Mindereinnahmen nach § 150 Abs. 2 a. F. Elftes Sozialgesetzbuch (SGB XI) von den Pflegekassen erstattet bekommen (so genannter „Pflege-Rettungsschirm“). Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen hat im Benehmen mit den Trägern der Pflegeeinrichtungen und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit die Einzelheiten für das Erstattungsverfahren und die erforderlichen Nachweise festgelegt (Kostenerstattungs-Festlegungen nach § 150 Abs. 3 SGB XI vom 27.03.2020 mit Änderung vom 25.04.2022 und Anlage zum nachgelagerten Nachweisverfahren).

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) ist an der Abwicklung des Pflege-Rettungsschirms inklusive der Nachweismodalitäten nicht beteiligt und hat daher keine Kenntnisse, in wie vielen Fällen Pflegeeinrichtungen zusätzlich zu Erstattungen aus dem Pflege-Rettungsschirm staatliche Soforthilfen erhalten.

---

<sup>1</sup> <https://www.gkv-spitzenverband.de>

59. Abgeordneter **Ralf Stadler** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist die Zahl der Bußgeldverfahren, die im Zusammenhang mit der unwirksamen Ausgangsbeschränkung im Zeitrahmen vom 1. April bis 19. April 2020 von den Kreisverwaltungsbehörden erlassen worden sind und führt die nachträgliche gerichtliche Feststellung der Unwirksamkeit der Ausgangsbeschränkungen dazu, dass die Betroffenen einen Anspruch auf die Wiederaufnahme ihrer Verfahren, Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand und auf die Rückzahlung der geleisteten Bußgelder haben?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Von 1. April 2020 bis 19. April 2020 wurden wegen Verstößen gegen die vorläufige Ausgangsbeschränkung insgesamt ca. 22 076 Bußgelder verhängt (siehe Antwort auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Graupner, Drs. 18/19569).

Bestandskräftige Bußgeldbescheide und rechtskräftige Gerichtsentscheidungen werden durch die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich nicht berührt. Nach einer Entscheidung des Obersten Landesgerichts (BayObLG, Beschluss vom 14.09.1962 – BWReg. 4 St 35/62 - NJW 1962, 2166) liegt in solchen Konstellationen insbesondere kein Grund zur Wiederaufnahme des Verfahrens vor. Auch eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand kommt in der Regel nicht in Betracht, da es den Betroffenen grundsätzlich möglich war, sich gegen den Bußgeldbescheid zu wehren.

Auf Antrag der Betroffenen sollen Geldbußen aber nach entsprechender Prüfung der zuständigen Behörde zurückgezahlt werden, wenn das mit der Geldbuße geahndete Verhalten nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung nicht hätte untersagt werden dürfen. Konkrete Hinweise zur Umsetzung dieser Vorgaben werden derzeit erarbeitet und zeitnah an die Kreisverwaltungsbehörden versandt.

60. Abgeordnete  
**Rosi  
Steinberger**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie das aktuell bei Trinkwasseruntersuchungen im Landkreis Altötting festgestellte Vorkommen von HFPO-DA, das auch bekannt ist als „GenX“ und als Ersatz für die nicht mehr zugelassene Perfluoroktansäure (PFOA) entwickelt wurde, welche Maßnahmen werden von der Staatsregierung veranlasst um einen weiteren Eintrag ins Trinkwasser zu verhindern (bitte akute Maßnahmen vor Ort und Maßnahmen generell nennen) und welche Bedeutung hat das Vorkommen für die betroffene Bevölkerung?

**Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:**

Die Staatsregierung nimmt das bei Trinkwasseruntersuchungen im Landkreis Altötting festgestellte Vorkommen von HFPO-DA (GenX) sehr ernst.

Seit Herbst 2021 führt das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) bei allen vom Landratsamt Altötting vierteljährlich vorgelegten Trinkwasserproben von Wasserversorgern im Umfeld des Chemieparks Gendorf orientierende Messungen auf HFPO-DA durch. Bei diesen Messungen wurde HFPO-DA im Trinkwasser bislang entweder nicht oder nur vereinzelt in Spurengehalten festgestellt. Vom LGL wurde auf Basis der vorliegenden wissenschaftlichen Daten ein toxikologisch begründeter Trinkwasserleitwert (0,011 µg/l) für HFPO-DA im Trinkwasser abgeleitet, bei dessen Unterschreitung nach aktuellem Kenntnisstand auch bei lebenslanger Aufnahme gesundheitsschädliche Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Bei allen bislang untersuchten Proben lag der HFPO-DA-Gehalt unterhalb des vom LGL abgeleiteten Trinkwasserleitwerts. Eine gesundheitliche Gefährdung für die Bevölkerung kann deshalb nach aktuellem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Aus Gründen des vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes werden dennoch Maßnahmen vor Ort veranlasst. Aufgrund des aktuellen Nachweises von HFPO-DA sind die Wasserversorger Neuötting/Altötting, Burgkirchen und Kastl sowie Inn-Salzach angehalten, regelmäßig Eigenuntersuchungen auf HFPO-DA durchzuführen und die Ergebnisse den zuständigen Behörden zur Beurteilung zu melden. Die in der Trinkwasseraufbereitung eingesetzten Aktivkohlefilter der betroffenen Wassergewinnungsanlagen Neuötting/Altötting, Burgkirchen/Kastl und Inn-Salzach verringern zudem den Gehalt an HFPO-DA im Trinkwasser.

Diese müssen jedoch nach kürzerer Laufzeit erneuert werden, da HFPO-DA im Vergleich zu PFOA weniger effektiv zurückgehalten wird.

Gleichzeitig werden die zuständigen Behörden Ermittlungen vor Ort durchführen, um Emissionsquellen zu identifizieren und die betroffenen Betriebe zu Reduktionsmaßnahmen verpflichten, um einen weiteren Eintrag von HFPO-DA in die Umwelt und in das Trinkwasser so weit wie möglich zu unterbinden. Zudem wird das LGL weiterhin bei allen amtlichen Trinkwasserproben, die quartalsweise entnommen werden, die HFPO-DA-Gehalte überwachen.

61. Abgeordnete  
**Ruth  
Waldmann**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie den derzeitigen Personalschlüssel in stationären Pflegeeinrichtungen im Vergleich zu anderen Bundesländern, wie schätzt sie die Bestrebungen der bayerischen Bezirke in der Pflegesatzkommission ein, den Personalschlüssel zu senken und welche Maßnahmen hält sie für indiziert, das Niveau des Personalschlüssels zu halten?

### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Der Staatsregierung liegen keine unmittelbaren Erkenntnisse über die Personalschlüssel in stationären Pflegeeinrichtungen in anderen Bundesländern vor. Nach Angaben der Leistungserbringerverbände und der Pflegekassen verfügen die stationären Pflegeeinrichtungen im Freistaat im Ländervergleich über einen überdurchschnittlich guten Personalschlüssel. Dies bestätigte sich beispielsweise auch im Rahmen des Gutachtens zur Entwicklung eines wissenschaftlich fundierten Verfahrens zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen nach qualitativen und quantitativen Maßstäben gem. § 113c Elfte Sozialgesetzbuch (SGB XI) (PeBeM).

Die Personalschlüssel in den stationären Pflegeeinrichtungen werden auf bundesrechtlicher Grundlage im Rahmen der Selbstverwaltung zwischen Kostenträgern und Leistungsbringern vereinbart.

Ab dem 1. Juli 2023 greifen die bundesrechtlichen Vorgaben zur Personalbemessung in vollstationären Pflegeeinrichtungen (§ 113c SGB XI). Eine erfolgreiche Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens in Bayern ist essentiell für die Sicherstellung der Qualität der Pflege und Betreuung in Einrichtungen sowie der Mitarbeiterzufriedenheit. Die Einführung ist für den Freistaat auf Grund des im Ländervergleich guten Personalschlüssels und des als bayerische Besonderheit im Landespflegeausschuss initiierten und in der Landespflegesatzkommission vereinbarten Zusatzschlüssels „Sonstige Dienste“ beim Übergang in das Personalbemessungsverfahren eine besondere Herausforderung.

Die Staatsregierung ist sich dessen bewusst und hat daher im Landespflegeausschuss die Einrichtung eines Begleitgremiums auf Landesebene als Unterarbeitsgruppe des Landespflegeausschusses initiiert. Ziel ist eine staatliche Unterstützung zur bestmöglichen Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens in Bayern. Aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben erfolgt die Umsetzung der Rahmen- und Versorgungsverträge jedoch ausschließlich durch die Selbstverwaltung ohne Beteiligung der Staatsregierung. Maßgebliches Ziel des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) ist es, dass es auch in Bayern zu Verbesserungen und keinesfalls zu Verschlechterungen für die zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen und deren Personal sowie die Pflegebedürftigen kommt. Insofern ist eine gezielte Organisations- und Personalentwicklung in den vollstationären Pflegeeinrichtungen erforderlich. Dies wird für die Einrichtungen eine Schwerpunktaufgabe der nächsten Jahre sein.

62. Abgeordnete **Margit Wild** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Möglichkeiten sieht sie, das Modellprojekt „Post-COVID Kids Bavaria“ über das Jahresende 2022 hinaus fortzusetzen, welche konkreten Schritte hat sie dafür schon eingeleitet und welches finanzielle Volumen steht dafür zur Verfügung?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Das Projekt „Post-COVID Kids Bavaria“ ist ein gemeinsames Förderprojekt des Zentrums für Kinder- und Jugendmedizin der München Klinik und des Klinikums rechts der Isar der Technischen Universität München sowie der Kinderuniversitätsklinik der Barmherzigen Brüder Regensburg. Das Projekt nimmt die bayernweite Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Long-COVID / Post-COVID-Syndrom in den Fokus. Dabei sollen 15 Kinderkliniken bayernweit als wohnortnahe Anlaufstellen für weiterführende Diagnostik und zur Steuerung spezieller ambulanter Therapiemaßnahmen dienen. Betroffene Kinder und Jugendliche mit besonders schweren Verläufen können in Spezialambulanzen in Regensburg und München betreut sowie in speziell entwickelten Programmen der stationären Rehabilitationseinrichtungen weiterbehandelt werden.

Das Projekt wird mit einem Fördervolumen von rund 1,7 Mio. Euro unterstützt. Die Laufzeit wurde auf Antrag der Forschungsnehmer über den 31.12.2022 hinaus kostenneutral verlängert.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) erwartet sich von dem Projekt wichtige Erkenntnisse für die Versorgung der betroffenen Kinder und Jugendlichen und fördert daher diesen beispielgebenden Ansatz. Jedoch kann bei einem laufenden Projekt, dessen Endbericht noch aussteht, keine Aussage getroffen werden, ob und inwieweit künftig weitere Fördermöglichkeiten bestehen.